



Statistikbericht des Jugendamtes



- 2023 -

Stand: Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	Seite 5
II	Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten	Seite 7
III	Übersicht der VzÄ-Stellen des Jugendamtes	Seite 9
IV	Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling	Seite 10
V	Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII	Seite 12
VI	Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes	
	1. Präventiver Kinderschutz	Seite 15
	- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - §§ 22 – 25 SGB VIII	
	- Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung	
	2. Allgemeiner Sozialer Dienst	Seite 23
	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und Allgemeines	
	- Betreutes Jugendwohnen - § 13 Abs. 3 SGB VIII	
	- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - § 16 SGB VIII	
	- Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung - § 17 SGB VIII	
	- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts - § 18 SGB VIII	
	- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII	
	- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII	
	- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht - § 21 SGB VIII	
	- Hilfen zur Erziehung - §§ 27, 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII	
	- Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer	
	- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht - § 50 SGB VIII	
	3. Besondere Soziale Dienste und Förderung	Seite 40
	- Prävention im Team (PiT); Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (fördertechnisch); Netzwerk Frühe Hilfen (fördertechnisch); Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“	
	- Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII	
	- Adoptionsvermittlung	

4. Unterhalt	Seite 50
- Beratung und Unterstützung - § 52a SGB VIII	
- Tätigkeiten als Beistand und Beistandschaften - §§ 55, 56 SGB VIII	
- Beurkundungen - § 59 SGB VIII	
- Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz	
- Rückgriff bei Unterhaltspflichtigen (Rückgriffquote)	
- Statistikangaben des Bereiches Unterhalt	
5. Amtsvormundschaften	Seite 53
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften - §§ 55, 56 SGB VIII	
- Jugendhilfe im Strafverfahren - § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG	
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe	Seite 59
- Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	
- Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären, ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege	
- Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen	
- Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII	
- Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	
VII Ausblick	Seite 63

Abkürzungsverzeichnis

AG	- Arbeitsgemeinschaften
AVM	- Amtsvormundschaften
ASD	- Allgemeiner Sozialer Dienst
APA	- Aufsuchende Präventive Arbeit
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BTHG	- Bundesteilhabegesetz
EFB	- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
FRL	- Förderrichtlinie
GFB	- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
HZE	- Hilfen zur Erziehung
ieFK	- insoweit erfahrene Fachkraft
JHA	- Jugendhilfeausschuss
JHPL	- Jugendhilfeplanung
JGH	- Jugendgerichtshilfe
JGG	- Jugendgerichtsgesetz
Kita-Einrichtung	- Kindertageseinrichtung
KJSG	- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KSV Sachsen	- Kommunaler Sozialverband Sachsen
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
KWG	- Kindeswohlgefährdung
Landkreis	- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
PiT SOE	- Prävention im Team Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
SMS	- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
TOA	- Täter-Opfer-Ausgleich
PKD	- Pflegekinderdienst
SächsKitaG	- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsVwVG	- Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
TFPL	- Teilfachplan
UAG	- Unterarbeitsgruppen
UhVorschG	- Unterhaltsvorschussgesetz
umA	- unbegleitete minderjährige Ausländer
VwV	- Verwaltungsvorschrift
WJH	- Wirtschaftliche Jugendhilfe
VzÄ	- Vollzeitäquivalent

I Einleitung

Leistungen und Hilfen für junge Menschen und Familien liegen im Verantwortungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. In diesem Aufgabenspektrum leisten die 136 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit den engagierten haupt- und ehrenamtlichen Kräften der Träger öffentlicher Jugendhilfe einen besonderen Beitrag zu einem lebenswerten Umfeld in unserem Landkreis. Auch das Jahr 2023 war dabei von einschneidenden Ereignissen sowie einigen bedeutenden gesetzlichen Änderungen mit großem Einfluss auf die Jugendhilfe geprägt.

Mit dem vorliegenden Statistikbericht des Jugendamtes wird die im Jahr 2023 geleistete Arbeit in gewohnter Form dargestellt. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entwicklungen wurden die statistischen Daten und Inhalte fortgeschrieben und um die Werte des zurückliegenden Jahres ergänzt. Die wichtigsten Entwicklungen von Fallzahlen, Projekten und Finanzen sind nach den einzelnen Fachbereichen aufgeschlüsselt anschaulich dargestellt.

Auch im Berichtsjahr 2023 waren in den Familien immer komplexer werdende Problemlagen spürbar und gaben der Bearbeitung viel Aufmerksamkeit. Die zunehmenden Konflikte und Kriege in der Welt sowie die Flüchtlingsströme in ihrer Gesamtheit bestimmten weiter die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Heim- und Kindertageseinrichtungen, Schulen, in berufliche Bereiche und bedarf deren Begleitung sowie soziale Integration. Aus den Krisenherden resultierende allgemeine Preiserhöhungen spiegeln sich in erhöhten finanziellen Unterstützungsbedarfen von Familien wider. Weiterhin wirkten sich finanziell die stetige Steigerung der Elternbeiträge in Verbindung mit der Wohngeldreform ab dem 01.01.2023 aus. Die Gesetzesänderung im Bereich Unterhalt führte zur Erhöhung der Mindestunterhaltssätze, was eine unmittelbare Auswirkung auf die zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen hatte.

Nach erfolgreicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe konnte mit Beschluss vom 07.09.2023 (Beschluss-Nr.: 2023/7/0568) die interne Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Finanzierung von ambulanten Fachleistungsstunden (Fachleistungsstundenmodell) als Meilenstein verabschiedet werden. Die konkrete Umsetzung und die Verhandlung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Schritte, die sich nun anschließen.

Hervorzuheben sind die vielfältigen Fachtage, Fachvorträge und Fortbildungen, die von den Fachbereichen im Jugendamt im Jahr 2023 organisiert wurden. Der im November durchgeführte Fachtage „Elternarbeit in den Hilfen zur Erziehung“ fokussierte Möglichkeiten und Herausforderungen in der Arbeit mit Eltern und Netzwerkpartnern. Schlüsselworte waren hier Transparenz, Kommunikation und Vertrauensarbeit. Die Ergebnisse dieses Fachtages finden in der Jugendhilfeplanung (JHPL) und in der täglichen Praxis des Jugendamtes Berücksichtigung. Damit wird einem Schwerpunktthema des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), welches im Jahr 2021 in Kraft trat, intensiv nachgekommen.

Auch im Rahmen der Verbesserung des Kinderschutzes nach diesem Gesetz wurde ein Fachvortrag „Emotionale Vernachlässigung und psychische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ im Bereich Netzwerk Frühe Hilfen durchgeführt und fand großes Interesse. Dazu wurde ebenso eine Plattform zum gegenseitigen Austausch geschaffen. Das Fazit war und ist, die gesamte Gesellschaft noch stärker mit diesem Thema zu beschäftigen und weiter an Lösungen zur Umsetzung zu arbeiten. Insgesamt gab es im Jahr 2023 ein hohes Interesse an Schulungen im Kinderschutz.

Es wurden erste Maßnahmen zum Schutzkonzept im Pflegekinderdienst (PKD) umgesetzt. Zudem wurde über Öffentlichkeitsarbeit die Gesellschaft zu diesem Thema sensibilisiert. Die Gewinnung weiterer Pflegeeltern bleibt ein dauerhaftes Ziel des Landkreises.

Ein weiteres Schwerpunktthema, welches verschiedene Referate und Netzwerkrunden berührt, ist die Schulverweigerung. Für einen fachlichen Austausch über Behördengrenzen hinweg konnte eine Arbeitsgruppe LaSuB-Jugendhilfe initiiert werden. Innerhalb der Landkreisverwaltung gelang zudem eine Verfahrensabstimmung mit zuständigen Bereichen wie der Jugendgerichtshilfe (JGH), der Bußgeldstelle und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), um der zunehmenden Tendenz an Schulverweigerung begegnen zu können.

In Vorbereitung der Fortschreibung des Teilfachplanes A (TFPL) für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII startete in 2023 turnusmäßig der Planungsprozess. Die konzeptionelle Ausrichtung und Zielsetzung knüpfte an die Ergebnisse der Evaluation des vorherigen jugendhilfeplanerischen Prozesses und das Interessenbekundungsverfahren an. Mittels vielfältiger Beteiligungsformate wurden die Grundlagen für die Entwicklung der Maßnahmeplanung für das landkreisfinanzierte Grundangebot erarbeitet. Auch finden die Ergebnisse der in 2023 stattgefundenen PiT-Schulbefragung Berücksichtigung, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmeplanung im Bereich der Schulsozialarbeit.

Zusätzliche, temporäre Fördermittel des Landes aus dem Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfearbeit“ ermöglichten die Arbeit an den Folgen der Corona-Pandemie in Umsetzung von Maßnahmen wie die o. g. Fachtage, Stärkung der Erziehungsberatungsstellen, weiterer Aufbau von Netzwerkstrukturen und Projekten im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

Die Nachfrage an Inobhutnahmeplätzen ist ungebrochen stark. Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche stellen die Beteiligten bei der Platzsuche vor große Herausforderungen. Langzeitunterbringungen in der Inobhutnahme waren die Folge. Hinzu kommt die anhaltende Nachfrage aufgrund der vorgenannten Situation zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA).

II Bevölkerungsdaten und ausgewählte Sozialstrukturdaten

In Dreijahresschritten werden die statistischen Werte für die jeweiligen Sozialräume dargestellt, um eine tendenzielle Entwicklung ableiten zu können. Die aufgezeigten Kommunen bilden sich pro Sozialraum wie folgt ab:

Sozialraum 1: Dorfhain, Tharandt, Wilsdruff, Freital

Sozialraum 2: Dippoldiswalde, Klingenberg, Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischa, Rabenau

Sozialraum 3: Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal

Sozialraum 4: Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Kurort Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal

Sozialraum 5: Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen

Bevölkerungsstand und -bewegung

SR	Fläche in km ²	Einwohner			Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz	Zu- züge	Fort- züge	Diffe- renz
		2021	2022	2023									
	2022	2021	2022	2023	2021			2022			2023		
1	199,50	60.269	60.669	60.637	2.908	2.438	470	3.615	2.661	954	3.214	2.712	502
2	304,50	41.875	42.199	42.167	1.916	1.660	256	2.275	1.622	653	2.089	1.803	286
3	484,90	48.818	49.300	49.045	2.382	2.183	199	3.020	2.219	801	2.532	2.350	182
4	288,30	54.244	54.918	55.074	2.608	2.133	475	3.364	2.193	1.171	3.070	2.414	656
5	377,10	38.803	39.118	39.088	1.352	1.198	154	1.952	1.256	696	1.824	1.459	365

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

Einwohner- und Geschlechterverteilung pro Kommune

SR	0 – 27-Jährige			Geschlecht					
				2021		2022		2023	
	2021	2022	2023	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
1	14.562	14.913	14.929	7.482	7.080	7.653	7.260	7.648	7.281
2	9.785	10.033	10.067	5.093	4.692	5.249	4.784	5.309	4.758
3	11.335	11.736	11.729	6.047	5.288	6.233	5.503	6.278	5.451
4	12.124	12.553	12.738	6.476	5.648	6.620	5.933	6.711	6.027
5	8.296	8.630	8.743	4.300	3.996	4.487	4.143	4.562	4.181

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz

Ausgewählte Sozialstrukturdaten

SR	Schülerzahlen Schuljahr			HzE-Fälle gem. §§ 27 ff., 35a, 42, (8a) SGB VIII			Auszug Bevölkerung 15 – 25 Jahre			Arbeitslose 15 – 25 Jahre n. d. SGB II		
	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023
1	7.422	7.558	7.805	723 (222)	756 (252)	796 (273)	4.720	4.980	5.149	61	68	76
2	4.824	4.924	5.014	372 (147)	356 (82)	340 (95)	3.126	3.278	3.404	17	24	48
3	3.845	3.938	3.997	677 (233)	602 (173)	651 (215)	3.860	4.322	4.278	33	36	52
4	7.361	7.531	7.981	622 (274)	612 (279)	629 (309)	4.259	4.509	4.695	79	100	110
5	3.174	3.085	3.279	358 (154)	376 (108)	366 (105)	2.756	2.955	3.087	24	27	38

Quellen: Statistisches Landesamt Kamenz (Schülerzahlen: GS, OS, Gymn., FöS, BSZ), Jugendamt/Prosoz, BAfA Nürnberg

Bevölkerungsdaten mit anderen Landkreisen

Sächsische Landkreise	Anzahl junger Menschen 0 – 27 Jahre gesamt			
	2021	2022	2023	Tendenz (2022/2023)
Bautzen	64.719	65.595	67.540	1.945
Erzgebirgskreis	70.773	71.421	73.060	1.639
Görlitz	52.944	53.243	54.951	1.708
Leipzig	56.286	57.397	59.432	2.035
Meißen	52.726	53.378	55.157	1.779
Mittelsachsen	65.424	66.077	68.006	1.929
Nordsachsen	42.873	43.803	45.760	1.957
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	55.324	56.102	57.865	1.763
Vogtlandkreis	44.455	45.991	47.620	1.629
Zwickau	66.415	66.978	69.100	2.122
Gesamt	571.939	579.985	598.491	18.506

Quelle: Sächsischer Landkreistag (Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres - (Bsp. für Fallstatistik 2023 gilt EW-Zahl von 2022))

III Übersicht der VzÄ-Stellen des Jugendamtes

Für das Berichtsjahr 2023 werden erstmalig die Beschäftigten mit den ermittelten Vollzeitäquivalent (VzÄ) bezogen auf die einzelnen Referate abgebildet. Mit den weiteren Jahren werden dadurch Tendenzen zu den Beschäftigten und der VzÄ sichtbar bzw. darstellbar.

Für 2023 liegt in allen Bereichen der VzÄ-Wert unter der Beschäftigtenanzahl. Dies begründet sich mit der Inanspruchnahme von verkürzter Arbeitszeit aus privaten und familiären Gründen.

Referate des Jugendamtes	Anzahl der Beschäftigten*	Angaben zu VzÄ*
Amtsleitung	6	5,44
Präventiver Kinderschutz	14	11,77
Allgemeiner Sozialer Dienst	42	39,28
Besondere soziale Dienste und Förderung	15	13,51
Unterhalt	26	24,60
Amtsvormundschaften	15	13,21
Wirtschaftliche Jugendhilfe	18	16,66
Gesamt:	136	124,56

*) Stichtag: 28.12.2023

Wie sich die VzÄ in der Umsetzung der Arbeit in den jeweiligen Fachbereichen widerspiegeln, wird weiter in den jeweiligen Bereichen im Kontext der Tätigkeit sichtbar.

IV Jugendhilfeplanung/Fachcontrolling

Jugendhilfeplanung

Ein besonderes Highlight im Jahr 2023 war die Durchführung des Fachtages „Elternarbeit in den Hilfen zur Erziehung“ am 29.11.2023. Gemeinsam mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendheime, ambulanten Diensten, Beratungsstellen, dem ASD sowie dem PKD wurde über das sensible Thema gesprochen, wie man mit Eltern arbeiten kann, die aufgrund unterschiedlicher individueller Gründe und Lebenslagen nicht für ihre Kinder da sein können. Rund 70 Teilnehmer folgten dem Fachvortrag des Kinder- und Jugendhilfevereins und tauschten sich zu bereits bestehenden Ansätzen der Elternarbeit aus. Diskutiert wurde darüber, wie es gelingt, Eltern in Hilfen gut zu beteiligen, die Beziehung zum Kind zu fördern und die Eltern stärker in die Lebenswelt der Kinder einzubinden. Sichtbar wurden gute Methoden, die im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Eltern in den Heimaltag einzubeziehen, Elternnachmittage gestalten, Feedback der Eltern gezielt einholen und die Zusammenarbeit von Netzwerkpartnern. Deutlich wurden aber auch Stellschrauben in der Fachpraxis wie Transparenz, Kommunikation und Vertrauensarbeit. Einig waren sich die Teilnehmer, dass Elternarbeit ein wichtiger Arbeitsbereich ist, um den Kindern und Familien Stabilität und eine gute Perspektive zu ermöglichen. Die Ergebnisse fließen in den weiteren Fachaustausch zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe ein und werden im Jugendhilfeplan verankert.

Wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der JHPL im Berichtsjahr war die Vorbereitung der Fortschreibung für den TFPL A für die Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII. Der Planungsprozess wird bis Ende 2024 umgesetzt. Die konzeptionelle Ausrichtung und Zielsetzung knüpfte an die Ergebnisse der Evaluation zum zurückliegenden jugendhilfeplanerischen Prozess und das Interessenbekundungsverfahren an (Vorlagen-Nr.: 2023/7/0529-1). Im Fokus standen dabei die Entwicklung einer Zeitschiene, das Verständnis von Beteiligung und die Wichtigkeit von Kontinuität. Des Weiteren ging es um die Weiterentwicklung der Bedarfserhebung und -bewertung zu einem dialogischen Format. Der gesamte Prozess war von einem hohen Maß an Transparenz geprägt. So erfolgte eine regelmäßige Information und Diskussion zum aktuellen Prozessschritt im Rahmen der AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII. Ebenso wurde in jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) über die einzelnen Ergebnisse informiert und sich gemeinsam zum weiteren Vorgehen verständigt. Die Strategieguppe Qualität wurde in die Weiterentwicklung des Bedarfsfragenkataloges und in die inhaltliche Planung der Sozialraumkonferenzen einbezogen.

Gemäß der Zeitschiene (Vorlagen-Nr.: 2023/7/0497) erfolgte der Kick-off im April 2023 mit der Übermittlung des Bedarfsfragenkataloges an Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe. Für die Kommunen war der Fragebogen erstmalig online im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingepflegt. Weiterhin erfolgten auf Wunsch der Kommunen sozialräumliche Online-Termine. Im Rahmen von acht Gesprächen brachten die Kommunen ihre aktuellen Themen im Bereich der Jugendarbeit zum Ausdruck und gaben ein erstes Votum zu den Prioritäten vor Ort ab. Mit den Fachkräften der Träger der freien Jugendhilfe fanden sozialräumliche Netzwerktreffen statt, um über die einzelnen Themen der Zielgruppen, die Deckung der Bedarfe und sogenannte „weiße Flecken“ zu diskutieren. Hieran beteiligten sich 60 Fachkräfte aus dem landkreisfinanzierten Grundangebot, der Schulsozialarbeit und den Produktionsschulen. Mitte Juni 2023 endete die Bedarfs- und Bestandserfassung. Daran schlossen sich im August und September 2023 fünf Sozialraumkonferenzen mit Bürgermeistern bzw. kommunalen Vertretern, den tätigen Fachkräften gemäß §§ 11-14, 16 SGB VIII der Träger der freien Jugendhilfe und weiteren Akteuren aus Schulsozialarbeit, kreisweiten Trägern, Erziehungsberatungsstellen, Vertretern der Teams aus dem ASD des Jugendamtes und der Integrierten Sozialplanung an. Die Sozialraumkonferenzen zielten darauf ab, sich zu den Bedarfen und Schwerpunkten in den Sozialräumen zu verständigen, Impulse zur konkreten Umsetzung zu erarbeiten und abschließend eine Gewichtung der Schwerpunkte als Grundlage für die

Leistungsbeschreibungen zu erhalten. Nach den Sozialraumkonferenzen fanden mit den kreisweiten Trägern individuelle Termine zur Bedarfsauswertung und Priorisierung der Schwerpunktthemen statt. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und waren im weiteren Verlauf Grundlage zur Erarbeitung der Maßnahmeplanung für das landkreisfinanzierte Grundangebot (Vorlagen-Nr.: 2023/7/0612).

Für den Bereich der Schulsozialarbeit wurde auf die Daten der PiT-Schulbefragung 2022/2023 zurückgegriffen. Die INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung nahm die wissenschaftliche Begleitung der Befragung wahr und wurde zusätzlich zur Aktualisierung der Rankingliste der Schulstandorte beauftragt. Auf dieser Grundlage wurde im JHA eine aktualisierte Rankingliste der Schulen beschlossen, nach der sich die Verteilung der Finanzmittel der Schulsozialarbeit orientiert (Beschl.-Nr.: 2023/7/0610). Dies war ein erster Schritt zur Maßnahmeplanung für die Schulsozialarbeit. Näheres zur PiT-Schulbefragung ist im Referat Besondere Soziale Dienste und Förderung ab Seite 40 erwähnt.

Ein weiteres Thema im Planungsprozess war die Erarbeitung und Beschlussfassung zum künftigen Trägerbewerbungsverfahren (Beschl.-Nr.: 2023/7/0611), welches das bisherige Interessenbekundungsverfahren abgelöst und vereinfacht hat. Des Weiteren erfolgten bereits voreilend eine Befassung mit dem Landkreishaushalt Verständigungen zum finanziellen Rahmen für die Maßnahmen nach dem TFPL A ab dem Jahr 2025 im JHA (Vorlagen-Nr.: 2023/7/0580). Bereits im Berichtsjahr wurde deutlich, dass mit der Maßnahmeplanung, welche sich an die Ergebnisse der Bedarfserfassung und -auswertung anknüpft, eine Priorisierung von Maßnahmen bzw. Maßnahmeninhalten notwendig sein wird. Dieser Abwägungsprozess wird im weiteren Verlauf mit dem JHA erfolgen.

Fachcontrolling

Im Jahr 2023 wurde im Bereich Fachcontrolling der erste Controllingbericht erstellt. Dieser zeigt verschiedene Entwicklungen auf, so z. B. die Fall- und Aufwandsentwicklung sowie Ziele und Kennziffern des Controllings. Zudem informiert er über den Aufbau eines umfangreichen und wirkungsorientierten Controllingverfahrens mit vielen Akteuren des Jugendamtes.

Quartalsweise wurde die Fallbestandsanalyse mit Zielen, Kennziffern sowie deren Auswertung zur Fallentwicklung mit den Teamleitern des ASD und der Amtsleitung besprochen. Die Fallentwicklungen wurden mit kurzen Erläuterungen zu betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Zusammenhängen unter Berücksichtigung des ersten Controllingberichtes ausgewertet.

Ein Prüfauftrag der Amtsleitung war, Potenziale für mehr Kapazitäten an Pflegekindern aufzuzeigen. Dies erfolgte auf der Grundlage einer Auswertung von Fragebögen zur Überprüfung der vorhandenen Pflegeeltern im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Pflegekinder.

Weitergeführt wurden im Jahr 2023 die Qualitätsdialoge mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Insgesamt waren es zwei Träger mit fünf Leistungsangeboten.

Mitgewirkt wurde an Entgeltverhandlungen zur Vorbereitung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Das betraf insgesamt 15 Leistungsangebote.

V Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

Die Arbeitsgemeinschaften (AG) und Unterarbeitsgruppen (UAG) gemäß § 78 SGB VIII arbeiteten im Berichtsjahr weiter an ihren Themen und standen im ständigen Austausch mit dem Jugendamt.

Alle Themenschwerpunkte und -inhalte ihrer Arbeit werden nachfolgend in Stichpunkten dargestellt und bilden sich wie folgt ab:

AG §§ 11 – 14, 16 SGB VIII

Die Mitglieder der AG trafen sich zu fünf Treffen und setzten sich mit den Themen, wie

- Rückmeldungen und Zusammenfassung aus den UAG's,
- Informationsaustausch zu Vorlagen des JHA,
- Informationen seitens der Verwaltung,
- PiT-Schulbefragung, Bedarfsermittlung, Auswertung Sozialraumkonferenzen,
- Evaluation der Fortschreibung TFPL A,
- Zusammenarbeit zwischen landkreisweiten Angeboten und Projekten in den Sozialräumen,
- Vorstellung Projekte der Sächsischen Jugendstiftung und
- Vorstellung der Interventions- und Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt des DRK KV Pirna e. V.

auseinander.

UAG Kinder- und Jugendschutz (UAG KiJuSch)

Zu drei Terminen hat sich die UAG zu nachfolgenden Themen getroffen:

- Regelmäßiger Informationsaustausch seitens des Jugendamtes, der Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen und der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz (Hanno e. V.),
- Erstellung einer Übersicht zu empfehlenswerten Weiterbildungsträgern, Referenten und Angeboten aufgrund von Nachfragen zu sachsenweiten Weiterbildungsangeboten,
- im Auftrag der AG 11 – 14, 16 SGB VIII wurden Erwartungen, Bedarfe der Fachkräfte und Zielgruppen in Bezug zur Umsetzung des Angebotes formuliert und festgestellt, dass die Bedarfe höher als die vorhandenen Ressourcen sind sowie
- die Sensibilisierung von Elternarbeit, in Form von Flyern, kurzen Ratgebern, Social Media-Kampagnen.

AG Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (UAG OMKJA)

Die UAG traf sich zu vier Sitzungen. Deren Inhalte waren:

- notwendige Priorisierung der fachlichen Arbeit in Leistungen aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel,
- Neuorientierung und Erstellung der Zeitschienen im Rahmen der Fortschreibung des TFPL A,
- fachlicher Austausch über die konkrete Arbeit.

UAG Soziale Arbeit an Bildungseinrichtungen (UAG SSA)

Die UAG traf sich vier Mal im Berichtsjahr zu folgenden Themen:

- Schulverweigerung,
- Interventionsmöglichkeiten bei Mobbing,

- Umsetzung des Auftrages aus der AG 11 – 14, 16 SGB VIII - Definition von bedarfsgerechter (VzÄ)-Ausstattung im Bereich der Schulsozialarbeit,
- Änderungen der Förderrichtlinie (FRL) der Schulsozialarbeit,
- Implementierung verschiedener präventiver Angebote,
- Vorstellung der Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung bei häuslicher Gewalt sowie
- Beratungsangebot „Que(e)r durch Sachsen“ von Gerede e. V. Dresden.

UAG Starke Familie

In zwei Sitzungen wurde in der UAG über folgende Themen gesprochen:

- Vernetzung von Angeboten und Informationsaustausch,
- Elternarbeit und Partizipation,
- Wirkung und Nutzung von Social Media, digitale Ansprache von Eltern,
- mobile Familienbildung und
- Erarbeitung von gemeinsamen Inhalten, Arbeitsweisen und Strukturen für künftige UAG-Treffen.

AG Hilfen zur Erziehung (AG HzE)

Die AG HzE traf sich zu fünf Sitzungen. Es wurden nachfolgende Themen bearbeitet und aufgrund einer längeren Abwesenheit einer Sprecherin ein vorerst neuer befristeter Sprecher gewählt.

- Abfrage der freien und öffentlichen Träger zum Stand der Umsetzung des KJSG,
- Beschwerde und Beteiligungsmöglichkeiten infolge des neuen KJSG,
- Fachinput zum Thema Bürgergeld durch den Leiter des Jobcenters Pirna und
- Betriebserlaubnisverfahren mit der Referatsleiterin Frau Hinz, Landesjugendamt Sachsen.

AG Jugendhilfe Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Im Berichtsjahr 2023 wurde die AG Jugendhilfe LaSuB mit Mitgliedern der AG HzE, der Verwaltung des Jugendamtes verschiedener Referate und des LaSuB gegründet. Deren Inhalte waren:

- Beschulung von Kindern aus stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,
- Schulsuspendierung und Schulabstinenz,
- Kinderschutz in Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern,
- Übergang in die Schule oder von Schule zu Schule oder Schule zu Berufsausbildung,
- Beschulung der umA sowie
- Grenzen zwischen Eingliederungshilfen und Schulassistenz.

UAG stationäre und teilstationäre Hilfen (UAG stat./teilst. Hilfen)

Die UAG traf sich zu vier Sitzungen im Berichtsjahr und behandelte nachfolgende Themen:

- aktuelle Nutzung der Angebots- und Trägerdatenbank,
- Diskussion zum Thema Schulverweigerung, auch im Zusammenwirken mit der AG LaSuB,
- Handhabung zu Pflegegeldleistungen bei Kindern und Jugendlichen,
- problematische Auslastung der Tagesgruppen,
- Umgang mit den dezentralen Inobhutnahmeplätzen,
- Fachkräftegewinnung und die
- Weiterarbeit an noch offenen Themen, wie Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), integrierter Teilhabeplan sowie die Schulverweigerung.

UAG ambulante Hilfen (UAG amb. Hilfen)

An vier Beratungsterminen traf sich die UAG ambulante Hilfen und thematisierte folgende Inhalte:

- Erarbeitung Qualitätsstandards,
- Vortrag des Gesundheitsamtes zu Vorschuluntersuchung und mögliche Bedarfe und
- Vortrag der Koordinatorin für Neuzugewanderte des Landratsamtes zu ausländischen Familien und Hilfen im Landkreis.

UAG Erziehungs- und Familienberatungsstellen (UAG EFB)

In vier Treffen wurden folgende Schwerpunkte behandelt:

- Elternkurs „Trennung meistern-Kinder stärken“ (gemeinsamer Flyer und Presseartikel, Umsetzung des Angebotes in drei Beratungsstellen, Nachschulung 4. Beratungsstelle),
- Umsetzung „Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen (Absprache zu Angeboten und statistischer Erfassung),
- Fachaustausch zu Themen, wie Beratung im Zusammenhang mit KJSG, Prävention, Beratung Hochstrittiger, Aktenaufbewahrung sowie Evaluation der Konzeption zum Begleiteten Umgang,
- Vorbereitung zu Sozialraumkonferenzen und Fachtag „Elternarbeit“ und
- Informationsaustausch, bezogen auf die AG „Trennung und Scheidung“ (Durchführung im Amtsgericht Dippoldiswalde zu den Themen: Möglichkeiten und Grenzen der Beratung, Diagnostik der Hochstrittigkeit, Vorstellung des Elternkurses „Trennung meistern-Kinder stärken“).

UAG Careleaver

Die UAG traf sich zu fünf Beratungen. Deren Inhalte waren:

- die Erarbeitung, welche Angebote bisher im Landkreis etabliert worden sind und welche Arbeitsgrundlagen vorherrschen und
- den jungen Menschen sollen vergleichbare und angemessene Prozesse im Careleaving ermöglicht werden, die in fachlichen Standards gemäß § 34 i. v. m. § 41 SGB VIII verankert werden. Dieser Prozess zieht sich bis in das Folgejahr.

Zu der **AG Jugendgerichtshilfe (AG JGH)** sowie der **AG Jugendberufshilfe (AG JBH)** fanden keine Beratungen im Jahr 2023 statt.

VI Darstellung der Leistungsbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der geförderten freien Jugendhilfe gegliedert nach den Referaten des Jugendamtes

1. Präventiver Kinderschutz

Das Netzwerk Frühe Hilfen ist ein niedrighschwelliges Angebot für Eltern ab der Schwangerschaft sowie für Familien mit Kindern bis zu drei Jahren. Es richtet sich besonders an Familien in belasteten Lebenssituationen und dient der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Im Berichtsjahr wurden im Landkreis die nachfolgenden etablierten Angebote umgesetzt:

- Netzwerkarbeit und präventiver Kinderschutz,
- Aufsuchende präventive Arbeit „Herzlich Willkommen im Leben“,
- „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB).

Netzwerkarbeit und Kinderschutz

Die Netzwerkkoordinatorinnen referieren auf Nachfrage der Akteure in den Sozialräumen regelmäßig zu verschiedenen Themen des Kinderschutzes. 2023 fanden die meisten Schulungen statt.

Jahr	Schule	Krippe, Kindergarten, Hort	Sonstige Akteure (Sozialarbeit, Pflege, Therapie, Freizeit)	Gesamtzahl an Schulungen
2020	1	6	5	12
2021	2	8	2	12
2022	2	12	8	22
2023	2	40	10	52

In 52 Veranstaltungen wurden insgesamt 699 Personen zum Kinderschutz geschult. Kita-Einrichtungen fragten das Fortbildungsangebot am häufigsten an. Ein fester Kooperationspartner ist die Fachschule für Sozialwesen des Beruflichen Schulzentrums "Friedrich Siemens" Pirna. Hier diskutierten die Netzwerkkoordinatoren in drei Klassen mit angehenden pädagogischen Fachkräften.

Emotionale Vernachlässigung und psychische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind Formen von Kindeswohlgefährdung (KWG), die sich ein Leben lang auf die psychische Gesundheit, das Wohlbefinden und das Lernen des jungen Menschen auswirken. Die dazu durchgeführten zwei Fachtage waren ausgebucht, was die Präsenz dieses Themas widerspiegelt. Dazu referierte Frau Dr. Elke Nowotny (Dipl.-Psychologin). Neben den Fachvorträgen wurde eine Plattform für Kinderschutzfachkräfte, Mitarbeiter des Jugendamtes, Sozialarbeiter an Schulen, Polizei und Justiz für den gegenseitigen Austausch erstellt.

Das Fazit aller Teilnehmer war, sich als Gesellschaft insgesamt noch mehr mit dem Thema der emotionalen Vernachlässigung auseinanderzusetzen. Das psychische Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen soll in diesem Kontext weitere Verbesserung finden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kampagne des Bundesverbandes Kinderschutzbund hingewiesen. Mit dem Titel „Gewalt ist mehr, als du denkst. - Kampagne gegen psychische Gewalt an Kindern“ sind auf der Homepage: <https://kinderschutzbund.de/gewalt/> weitere Informationen zu finden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFk)

Gemäß § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer KWG gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dafür standen 2023 insgesamt 15 Personen zur Verfügung.

Zur Unterstützung von Institutionen und Organisationen in Fällen von institutioneller Kindeswohlgefährdung (i-KWG) steht seit Ende 2023 eine speziell ausgebildete ieFk zur Verfügung. Die besondere Schwierigkeit bei Fällen von institutioneller Gewalt besteht darin, als Leitungskraft oder Träger mit der nötigen professionellen Distanz zu handeln. Um Aktionismus bzw. Bagatellisierung zu vermeiden, ist ein unabhängiger Blick von außen sehr wertvoll.

Als Beitrag zur Qualitätssicherung wurden den ieFk zwei Fach- und Austauschtreffen angeboten. Im ersten Treffen befassten sich die Kinderschutzfachkräfte mit den Neuerungen des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes, insbesondere mit der Forderung nach Beachtung der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Das zweite Treffen fand im Rahmen des Fachtags „Emotionale Vernachlässigung und psychische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ statt.

Die Netzwerkarbeit Früher Hilfen fokussierte sich im Berichtszeitraum auf die Schwangerenberatungen und das Jobcenter, ohne jedoch auch die landkreisweiten Akteure der Jugendarbeit außer Acht zu lassen. Mit den Schwangerenberatungsstellen unterzeichneten die Frühen Hilfen eine Kooperationsvereinbarung. Mit dem Jobcenter fand ein Vernetzungstreffen statt.

Aufsuchende Präventive Arbeit (APA) - „Herzlich Willkommen im Leben“

Begrüßungsbesuche

2023 wurden dem Fachbereich 1.288 neugeborene Kinder gemeldet. Das zeigt wiederum einen Geburtenrückgang zum Vorjahr.

Geburtenmeldungen (Städte/Gemeinden)	2019	2020	2021	2022	2023
Selbstmeldung	1.820	1.783	1.598	1.432	1.288

Alle Familien mit einem Neugeborenen erhielten einen Brief mit dem Angebot einer individuellen Beratung. Insgesamt fanden 637 Hausbesuche statt, einige Familien wurden auf Wunsch mehrfach besucht. Bei 57 % der aufgesuchten Familien war es das erste Kind der Familie. 48 der besuchten Familien hatten einen Migrationshintergrund. Während der Besuche wurde bei mehreren Familien weiterführender Hilfebedarf erkannt und sieben Familien zum ASD und 16 Familien an die Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) vermittelt. Schwerpunkte der Beratung waren die Herausforderungen des neuen Alltags mit dem Neugeborenen, Fragen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Vorstellung regionaler Ansprechpartner.

Häusliche Gewalt war ein Thema, welches fünf Mal von den Familien offen angesprochen wurde. Hier wurden Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. für die elterliche Verantwortung im Sinne des Kinderschutzes sensibilisiert. 13 werdende Eltern nutzen bereits während der Schwangerschaft das Beratungsangebot für Fragen zum Eltern- und Kindergeld sowie zur Elternzeit.

2023 wurde die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Familienkasse, Wohngeldstelle) intensiviert, um spezifischer beraten und vermitteln zu können. Ebenso wurde

in mehreren persönlichen Treffen die weitere Zusammenarbeit mit den Geburtskliniken im Landkreis abgestimmt.

Informationsabende für werdende Eltern

Gemeinsam mit den Schwangerenberatungsstellen des Landkreises wurden sechs Informationsveranstaltungen für werdende Eltern durchgeführt und darüber 75 Personen erreicht. Diese fanden in den Familienbildungsstätten des Landkreises und den beiden Kliniken Freital und Pirna statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungen waren in den Kliniken auch Kreißsaalführungen möglich, was sehr positiv bewertet wurde.

Angebot „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB)

Das Angebot GFB ist im Landkreis fest etabliert und wurde auch 2023 von den Familien sehr gut nachgefragt. 42 Familien kamen im Jahr 2023 neu ins Angebot. Insgesamt wurden 82 Familien begleitet.

Die Mehrzahl der Familien zeigte ihren Unterstützungsbedarf nach der Geburt des Kindes an. 32 Familien wurden bereits während der Schwangerschaft ins Angebot aufgenommen. Erfreulich ist die hohe Anzahl an Selbstmeldern. Insgesamt waren das 35 Familien. Aber auch Netzwerkakteure, wie Schwangerenberatungsstellen, die Kolleginnen der APA sowie die Nachsorgehebammen und Kinderarztpraxen vermittelten zum Angebot.

Die Lebenssituation der begleiteten Familien waren weiterhin von multiplen Problemlagen geprägt. Auffallend hoch war die Zahl der Familien mit finanziellen Problemen (39 Fälle), aber auch psychische Probleme der (werdenden) Eltern (26 Fälle), häusliche Gewalt (2 Fälle) sowie eine Erkrankung oder Behinderung der Kinder spielten eine Rolle. Zudem gehörten zwölf alleinerziehende Familienteile, darunter fünf Väter, zur begleiteten Personengruppe.

Neben der Bindungs- und Entwicklungsförderung, als wichtigste Säule des Angebotes der GFB, wurden die Eltern zu Ernährung, Säuglingspflege, Gesundheit und Handling angeleitet. Unterstützung bedurften einige Familien beim Finden einer pädiatrischen (16 Fälle) oder einer physiotherapeutischen Praxis (20 Fälle) für ihren Säugling. Insgesamt zwölf Familien wurden mit weiterführendem Unterstützungsbedarf an den ASD und zehn Familien zu einer Psychotherapie vermittelt. Auch unterstützten die Fachkräfte der GFB bei der Anmeldung in eine Kita-Einrichtung oder zu einer Tagesmutter.

Aufgrund fehlender Freiwilligkeit oder anderer Bedarfe wurden elf Familien nicht ins Angebot übernommen. In diesen Fällen erfolgte eine Weitervermittlung, z. B. zu Nachsorgehebammen, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatung oder an den ASD. Das Angebot GFB war temporär so stark nachgefragt, dass eine Warteliste geführt wurde.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 25 SGB VIII

Für das Leistungsangebot „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“, ist ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder unter Beachtung der regionalen Besonderheiten bereitzustellen.

Kita-Einrichtungen sind in Sachsen Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen (für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn) und Horte (für Grundschulkindern) sowie Kita-Einrichtungen, welche die Betreuung für Kinder aller drei Altersgruppen kombinieren.

Im Landkreis lebten zum 30.06.2023 insgesamt 22.492 Kinder im Alter von einem Jahr bis zehn/elf Jahren. Das sind 311 Kinder weniger als im Vorjahr. Dieser Anzahl an Kindern standen

23.315 genehmigte Betreuungsplätze in Kitas oder Kindertagespflege als Angebot zur Verfügung. Damit reduzierte sich das Angebot um 142 Plätze im Vergleich zum Vorjahr.

Ca. 90 % aller im Landkreis wohnhaften Kinder haben zum Stichtag 30.06.2023 einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen.

Die Auslastung der Kita-Einrichtungen sowie Kindertagespflegestellen in den einzelnen Altersbereichen im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Stand	Krippe und KTP	Kindergarten	Hort
30.06.2022	72,4 %	93,8 %	85,6 %
30.06.2023	62,0 %	92,3 %	87,8 %
01.09.2022	72,8 %	78,3 %	89,5 %
01.09.2023	62,0 %	74,7 %	90,0 %

Im Jahr 2023 gab es im Landkreis insgesamt 208 Kita-Einrichtungen. Als Ergänzung zur Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie, nahmen 19.866 Kinder (35 Kinder mehr als 2022) zum Stichtag 30.06.2023 ein Betreuungsangebot in einer Kita-Einrichtung in Anspruch.

Insgesamt 49 % aller Kita-Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und 51 % in kommunaler Trägerschaft.

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist derzeit in 113 integrativen Kita-Einrichtungen möglich, welche über 533 Betreuungsplätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohter Kinder verfügen.

Um allen Kindern in ihren individuellen Bedarfslagen einen passenden Betreuungsplatz bereitzustellen, müssen die Kita-Einrichtungen über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Die Fortbildung der Fachkräfte ist dabei weiterhin ein wesentliches Element zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kita-Einrichtungen.

Die Kita-Fachberatung hat wie im Vorjahr ein Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte erstellt. Insgesamt nahmen 410 pädagogische Fachkräfte an 26 Veranstaltungen teil. Stark nachgefragte Themen waren der Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern im sozial-emotionalen Wirkungsbereich, Veranstaltungen im Bereich der naturwissenschaftlichen Bildung und das Thema „Wahrnehmung und Entspannung in der Kindertageseinrichtung“.

Im Rahmen einer Schulung zum Qualitätsinstrument Quik (Qualität in Kita-Einrichtungen) erwarben insgesamt 23 pädagogische Fachkräfte den Abschluss als Qualitätsbeauftragte nach diesem Instrument.

Entsprechend der Zielsetzungen des Sächsischen Bildungsplanes, in den Kita-Einrichtungen Lösungsansätze für Probleme zu entwickeln und diese umzusetzen, wurden pädagogische Fachkräfte sowie Trägervertretungen vor Ort beraten. Besonders häufig erfolgten Fachberatungen zu Kindern mit vielfältigen Herausforderungen im Sozialverhalten. In einigen Fällen führte dieses Verhalten dennoch zur Kündigung von Betreuungsplätzen. Diese Tendenz ist in allen Gemeinden steigend.

Fachberatung zur Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes, der Schulvorbereitung und kollegiale Fallberatungen nutzten die Akteure besonders.

In zwölf sozialräumlich gegliederten Arbeitskreisen der Kita-Leitungskräfte fanden unter Anleitung der Fachberaterinnen insgesamt 32 Treffen statt. Die Arbeitskreise dienen einerseits der Stärkung der regionalen Vernetzung, zum anderen können sich Leitungskräfte in diesem Rahmen intensiv fachlich austauschen und verschiedene pädagogische Themen diskutieren, um die eigene pädagogische Qualität zu reflektieren.

Die sehr vielschichtige und zeitaufwendige Fachplanung, die jährliche Fortschreibung des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung im Landkreis, wurde als gesetzlicher Auftrag auch 2023 im Fachbereich durchgeführt.

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Insgesamt 20 Städte und Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge setzten 2023 bei der Erfüllung des bestehenden Rechtsanspruches auf diese individuelle Betreuungsform gemäß dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

97 Kindertagespflegestellen sowie neun Ersatztagespflegepersonen mit einer Kapazität von 455 Plätzen standen für den Altersbereich der bis zu dreijährigen Kinder zur Verfügung.

Anzahl	2019	2020	2021	2022	2023
Kindertages- pflegepersonen	144	130 + 10 Vertretungen	129 + 10 Vertretungen	124 + 10 Vertretungen	97 + 9 Vertretungen
Plätze in der Kindertagespflege	645	666	619	567	455

Da im Jahr 2023 aufgrund rückläufiger Geburtenzahlen weder Neuaufnahmen noch Nachbesetzungen von Kindertagespflegestellen vorgenommen wurden, ist die Anzahl der Kindertagespflegestellen gesunken. Zwei Kindertagespflegepersonen (KTPP) wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen, da die Eignungskriterien als nicht mehr gegeben eingeschätzt wurden.

Im Landkreis haben sich in elf Städten und Gemeinden verschiedene Vertretungssysteme bei Ausfallzeiten der KTPP etabliert. Fünf davon bieten Ersatzkindertagespflege als Krankheitsvertretungssystem an. Vier Gemeinden nutzen zur Überbrückung von Ausfallzeiten das „4+1-Modell“ (je ein Freihalteplatz, der im Bedarfsfall genutzt wird) und zwei verfügen über das „Tandem-Modell“ (zwei KTPP betreuen eine Gruppe mit maximal fünf Kindern).

Die fachliche Beratung von KTPP und Gemeinden stellte weiterhin den Hauptschwerpunkt der Arbeit im Fachbereich dar und war vielfältig sowie umfangreich. Besondere Herausforderungen bleiben die Aktivierung der Netzwerkarbeit in den Regionalgruppen nach der durch die Pandemie verursachten langen Pause sowie die Sensibilisierung der KTPP für den Kinderschutz.

In etablierter Weise fand 2023 zwei Mal der Arbeitskreis „Kommunen“ als eine Austausch- und Informationsplattform für die Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kindertagespflege anbieten, statt.

Ein weiterer Fokus der Fachberatung lag auf der Absicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Arbeit der KTPP nach dem Sächsischen Bildungsplan. Dazu wurde 2023 ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsprogramm erstellt. Insgesamt wurden sieben Fortbildungen angeboten, welche ca. 80 Personen nutzten.

Den Höhepunkt stellte ein Fachtag dar, bei welchem 33 KTPP in drei unterschiedlichen Workshops teilgenommen haben. Organisiert wurde der Fachtag durch die Fachberaterinnen der Kindertagespflege.

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und -pflegestellen, Landeszuschüsse, Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Nach Maßgabe der jeweils geltenden VwV bzw. Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Förderung von Baumaßnahmen und Ausstattungen in Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, trägt der Landkreis die Verantwortung für deren Umsetzung und damit für die Vergabe der im Geltungszeitraum verfügbaren Budgets an Bundes- und Landesmitteln.

Ziel des Landkreises ist es, die kommunalen und freien Träger von Kita-Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Vorhaltung von Betreuungsplätzen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich durch eine zielgerichtete Vergabe der begrenzt verfügbaren Fördermittelbudgets von Bund und Land zu unterstützen.

Vorrang hatten aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz, investive Maßnahmen im Krippen- und Kindergartenbereich.

Der Vergabe der Fördermittelbudgets werden die Ergebnisse der aktualisierten Bedarfsplanfortschreibung für Kita-Einrichtungen und die darin enthaltenen Schwerpunkte zur Schaffung und Vorhaltung bedarfsorientierter Angebote an Betreuungsplätzen sowohl im Bereich der unter Dreijährigen (Krippe/Kindertagespflege) als auch im Bereich der über dreijährigen Kinder (Kindergarten/Hort) zugrunde gelegt.

Das 5. Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ wurde 2023 in unserem Landkreis endabgerechnet. Zum Einsatz kamen Bundesmittel i. H. v. rund 2,9 Mio. € und Kofinanzierungsmittel des Landkreises von ca. 290.000 €. Im Ergebnis konnten dadurch 126 Plätze neu geschaffen (13 Krippe/113 Kindergarten) und 222 Plätze erhalten (41 Krippe/181 Kindergarten) werden.

Seit 2021 bis heute befinden sich die aktualisierten sächsischen Landesprogramme 2021/2022 und 2023/2024 in der Umsetzung. Hierfür stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Bundesmittel	Landesmittel	Landkreismittel	Gesamt
0 €	2.875.128 €	287.513 €	3.162.641 €

Es werden vier Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Erhalt vom Wegfall bedrohter Plätze“ im Krippen- und Kindergartenbereich gefördert. Das sind zwei Ersatzbauten durch Umbau eines anderen Objektes in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Ditterbach und der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel. Ein weiterer Ersatzneubau der Kita-Einrichtung an einem neuen Standort, jedoch in Ortslage, wird in Reinhardtsgrμμα gefördert. Alle drei Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Die vierte Maßnahme wurde bereits abgeschlossen und betrifft eine Erhaltungsmaßnahme an einer Kita-Einrichtung in der Gemeinde Dohma.

2023 standen somit keine weiteren Fördermittel für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Ersatzausstattung vorhandener Plätze im Krippen- und Kindergartenbereich zur Verfügung. Gleichfalls musste die Förderung von Maßnahmen im Hortbereich ausgeschlossen bleiben, da für diese Betreuungsart aktuell noch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht.

Übernahme Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung

Übernahme Elternbeiträge

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt in Abstimmung der Gemeinde mit dem Träger der Kita-Einrichtung/Hort und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für Eltern mit mehreren Kindern und Alleinerziehende, die gleichzeitig eine Kita-Einrichtung, Kindertagespflege oder Hort besuchen, gibt es Absenkungen (Geschwisterermäßigung). Ist die Belastung durch den Beitrag den Eltern wegen zu geringen Einkommens nicht zuzumuten, wird er auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII vom Jugendamt geprüft und gegebenenfalls übernommen.

Bei Änderung der Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtung kommt es bei jedem betreffenden Kind zur Änderung des Zahlbetrages und teilweise zur Neuberechnung des Hilfefalls, welche in einem neuen Bescheid ausgewiesen werden.

Übernahme Elternbeiträge - Übersicht Gesamtjahr

	2019	2020	2021	2022	2023
Fälle	3.371	4.353	4.003	4.347	4.759
Kosten	2.963.288,00 €	2.921.927,43 €	3.093.962,59 €	3.402.536,47 €	3.786.551,15 €

Der zu verzeichnende Anstieg der Erstattungsleistungen der Übernahmen von Elternbeiträgen resultiert primär aus der Wohngeldreform zum 01.01.2023. Darüber hinaus werden für ca. 150 ukrainische Kinder diese Leistungen übernommen. Auch begründet sich dieser Anstieg durch die inflationsbedingten Betriebskostensteigerungen, welche erst im jeweiligen darauffolgenden Kalenderjahr wirksam werden.

Übernahme Absenkungsbeträge

Das Jugendamt hat dem Träger der Einrichtung oder der KTPP den Betrag gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt wurden. Diese Erstattung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen“ vom 21.12.2009. Hierfür reichen die Träger im Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) quartalsweise Listen mit Namen, Geburtsdaten und Absenkungsbeträgen der Kinder ein, für welche die Beträge zu erstatten sind.

	2019	2020	2021	2022	2023*
Summe	1.811.126,62 €	1.935.329,09 €	1.905.366,28 €	1.879.168,63 €	1.915.141,35 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, Stand 12.04.2024

Landeszuschüsse

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich zur Förderung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem SächsKitaG mit einem jährlichen Landeszuschuss. Die Bemessung des Landeszuschusses bemisst sich an der Anzahl der am 01.04. des Vorjahres (Stichtag) in Einrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder mit einer täglichen neunstündigen Betreuungszeit.

Gemäß § 18 Abs. 1 und 3 des SächsKitaG belief sich der Landeszuschuss im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 auf 3.237 € plus 420 € für die Kindertagespflege. In der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 wurde ein Zuschuss i. H. v. 3.455 € plus 420 € gewährt.

Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde prüft die entsprechenden Anträge der Städte und Gemeinden und bewilligte in 2023 insgesamt 55.608.671,98 €. Das sind 4.841.753,70 € mehr als gegenüber dem Jahr 2022.

Für die Förderung der Aufgaben der Kinderbetreuung gemäß dem SächsKitaG wurden vom Freistaat Sachsen folgende Mittel zu Verfügung gestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023
Mittel	45.456.798,65 €	50.675.309,25 €	50.784.628,62 €	50.766.918,28 €	55.608.671,98 €
Berechnung 9-stündige Kinder- betreuung	16.367,68	16.627,25	16.668,14	16.646,44	16.652,37

2. Allgemeiner Sozialer Dienst

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und Allgemeines

Das KJSG ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Die Themen:

- Schützen - Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärken - Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Helfen - Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- Unterstützen - Mehr Prävention vor Ort und
- Beteiligen - Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

beschäftigen den ASD auch weiterhin. Insbesondere die unterstützende Elternarbeit und die Verbesserung des Kinderschutzes waren 2023 Schwerpunktthemen.

Zur Beteiligung der Adressaten wurde im ASD das „Fachteam mit Beteiligten“ im Landkreis eingeführt. In diesem werden im Jugendamt Kinder, Jugendliche und junge Menschen sowie deren Eltern, Sorgeberechtigte und Träger von Jugendhilfeleistungen aktiv an der Entscheidungsfindung der Hilfeziele und in die Hilfeoperspektive eingebunden. Sie gestalten den Hilfeprozess dadurch aktiv mit und werden intensiver beteiligt.

In den ASD-Teams wurden 2023 vermehrt diese Fachteams umgesetzt und im Bereich der teilstationären und stationären Jugendhilfe sind in Trägergesprächen die Themen Elternarbeit und Beteiligung beleuchtet und auch ausgewertet worden. Ziel ist, die Beteiligung von Sorgeberechtigten zu stärken und Rückführungen aus der stationären Jugendhilfe in den elterlichen Haushalt regelmäßig zu prüfen.

Der Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII arbeitet im landkreisübergreifendem Fachdienst. Das Fachteam erarbeitete einheitliche Strukturen und Verfahrensabläufe, um eine gleichartige Bearbeitung zu gewährleisten.

Vom Frühjahr 2023 bis Ende des Jahres ist die Anzahl der umA erheblich gestiegen. Es war eine große Herausforderung für das umA-Team im ASD, diese Anzahl an Minderjährigen in Obhut zu nehmen, abzu prüfen und unterzubringen. Die Anzahl der Kapazitäten brachten das Referat sowie die Einrichtungen im Landkreis und das zur Verfügung stehende Personal an ihre Grenzen. Dennoch sicherten einige Träger ihre Bereitschaft zu und es konnten 2023 weitere Wohngruppen eröffnet werden.

2023 zeigte sich ein anhaltender Bedarf an Inobhutnahmeplätzen. Sowohl die zentrale Inobhutnahmestelle als auch dezentrale Plätze und Bereitschaftspflegestellen waren ausgelastet. Besonders die Unterbringung von stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen stellt die Beteiligten bei der Platzsuche vor große Herausforderungen. Langzeitunterbringungen in der Inobhutnahme waren die Folge. Die Unterbringung von Jugendlichen aus anderen örtlichen Zuständigkeiten belastete das Unterbringungsmanagement im Landkreis ebenso. Hier wurden die Träger angehalten, vorrangig Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis aufzunehmen. Fehlende Platzkapazitäten im Bereich der Inobhutnahmen und der stationären Hilfen stellte auch die Rufbereitschaft des ASD immer wieder vor Herausforderungen. Hier war und ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bezirkssozialarbeitern, der Rufbereitschaft, der Leitung und den Trägern gefragt.

In den Dienstberatungen des ASD wurden die Themen KWG und Ausländer- und Asylrecht beleuchtet und reflektiert.

Der ASD nahm 2023 an allen AG's bzw. UAG's der HzE teil. Hier wurden ambulante Fachstandards entwickelt, das neue Fachleistungsstundenmodell erarbeitet und das Thema Verselbständigung gemeinsam besprochen.

Betreutes Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII

Gemäß dem § 13 Abs. 3 SGB VIII begründet sich die Aufnahme in der sozialen Benachteiligung, einer Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, schwieriger familiärer und persönlicher Lebenslagen sowie fehlendem Wohnraum.

Die Entwicklung bildet sich wie folgt ab:

	2019	2020	2021*	2022*	2023*
Anzahl der Bewohner § 13 Abs. 3	18	19	16	21	17
davon Anzahl umA/ junge Ausländer	7	8	9	11	12

*) ab 2021 nur Träger CJD

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

Die Grundlage für Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bildet der § 16 SGB VIII ab. Diese umfassten Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2) sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3).

Im Landkreis nahmen im Berichtsjahr 2023 insgesamt 13 Familien diese niedrigschwellige Leistung in Anspruch.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gemäß § 17 SGB VIII

Dieses Angebot der Jugendhilfe bietet Eltern eine Beratungsleistung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung an, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen. Die Bedürfnisse des Kindes und die gemeinsame einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung stehen hierbei im Vordergrund. Diese Leistung wird von Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt angeboten.

Anzahl der Beratungsfälle im ASD	2019	2020	2021	2022	2023
gesamt	1.246	1.234	1.202	1.206	1.201
HzE-vermeidend	777	786	783	721	693
beendet	883	864	862	847	925
mit Anschlusshilfe	129	161	178	145	168

Im Berichtsjahr 2023 ist kein Anstieg an Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung zu verzeichnen, jedoch eine Erhöhung von Anschlusshilfen. Um frühzeitig durch Beratung und Weitervermittlung an präventive Angebote bzw. Vernetzung eine HzE zu vermeiden, wurde vereinbart, dass künftig an allen ASD-Standorten eine spezialisierte Fachkraft im Bereich der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung im Referat ASD eingesetzt wird.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß § 18 SGB VIII

Eltern können einen Antrag zum begleiteten Umgang beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger stellen. 2023 wurden insgesamt 18 Hilfen gewährt. Im Rahmen der gewährten Leistung erfolgt die Umsetzung des bestehenden Konzeptes des begleiteten Umganges. Perspektivisch soll im Folgejahr das Konzept des begleiteten Umganges evaluiert und überarbeitet werden.

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der begleiteten Umgänge	25	4*	24	19	18

*) starke Reduzierung aufgrund der Corona-Pandemie (SB 2020, S. 28/29)

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Dieses Leistungsangebot ist eine frühzeitige Unterstützung für Mütter und/oder Väter und schwangere, minderjährige bzw. volljährige Frauen. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Angeboten soll die Erziehungskompetenz der Elternteile nachhaltig gestärkt und gleichzeitig durch familienunterstützende Hilfen der Schutz der Kinder sichergestellt werden.

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Mütter/Väter	33	28	26	28	26
davon aufgrund vermutetem oder bestätigtem Drogenkonsum in der Familie	8	3	8	7	9
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	16	16	17	16	16

2023 sind die Mutter-Kind-Unterbringungen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Die Themen Drogen und psychische Erkrankungen im Kontext der Hilfe haben weiterhin Bedeutung. Über 60 % der Hilfeempfänger waren 2023 außerhalb des Landkreises untergebracht und ein Drittel der Hilfeempfänger sind bereits älter als 27 Jahre.

Im KJSG vorgesehene, bedarfsgerechte Angebote der Familienunterbringung konnten bisher nur teilweise etabliert werden. Weiterhin wird am Aufbau von „Begleiteter Elternschaft“ von Eltern mit Behinderung gearbeitet. In den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen wurden und werden aktuell oft Eltern mit Behinderung betreut, bei denen sich auf Dauer Unterstützungsbedarf zeigte. Hier erfolgten gemeinsame Abstimmungen mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV), um sowohl elterliche als auch erzieherische Bedarfe gut abzudecken, damit der Aufenthalt der Kinder im elterlichen Haushalt ermöglicht werden kann.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII

Bei vorliegender schwerer Erkrankung von Eltern oder Kindern erfolgt in Verbindung mit dem § 20 SGB VIII im Einzelfall eine familiäre Unterstützung zum Erhalt des Familiensystems. Im Jahr 2023 gab es hierzu zwei abgeschlossene Fälle.

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 21 SGB VIII

Können Eltern wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei einer notwendigen anderweitigen Unterbringung. Diese Unterbringungsform wurde in den letzten Jahren nicht genutzt.

Hilfen zur Erziehung gemäß den § 27, § 28 – 32, 34, 35 sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a, Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 41, 41a, zzgl. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII

Hilfe zur Erziehung umfasst sozialpädagogische Unterstützung, welche beratend, begleitend und betreuend erbracht werden kann. Diese kann unterschiedlich intensiv, d. h. ambulant, teilstationär und stationär umgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung beruht auf der Freiwilligkeit. Leistungsberechtigt sind die personensorgeberechtigten Eltern. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Kind bzw. der Jugendliche selbst anspruchsberechtigt. Die Hilfen werden beim Jugendamt beantragt, das den Bedarf im Einzelfall prüft. Mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen werden Ziele der Hilfe herausgearbeitet und vereinbart, eine geeignete und notwendige Hilfemaßnahme vorgeschlagen und mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes vermittelt (§§ 5, 36 SGB VIII). Die HzE werden im Landkreis von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Das Jugendamt vereinbart mit den Eltern und deren Kindern sowie den Leistungserbringern, was genau in welchem Zeitraum durch die Hilfe erreicht werden soll und überprüft regelmäßig die weitere Notwendigkeit und Eignung der Hilfe.

Leistungsangebote werden inhaltlich weiterentwickelt, um diese entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen anzupassen, die Elternkompetenz zu stärken, familienerhaltende Angebote sowie niederschwellige Hilfen fest zu verankern.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Suchtverhalten

	2019	2020	2021	2022	2023
Angezeigte <u>Kindeswohlgefährdung</u> bzgl. <u>Drogenkonsums</u> in der Familie	73	125	115	104	135
Kinder, die durch <u>Drogen/Betäubungsmittel</u> der Eltern <u>in Obhut</u> genommen wurden	15	29	25	23	35
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>stationäre</u> Hilfe gewährt wird	113	10	114	118	92
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>teilstationäre</u> Hilfe gewährt wird	6	6	7	6	4
Fälle, in denen bzgl. Drogenkonsums in der Familie eine <u>ambulante</u> Hilfe gewährt wird	82	84	97	88	84

Die Zahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen wegen Drogenkonsums in der Familie ist in 2023 gestiegen und auf dem höchsten Stand der letzten vier Jahre.

Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von psychischen Erkrankungen

Die Leistungen der Jugendhilfe in ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe zur Erziehung aufgrund von psychischen Erkrankungen der Kinder bzw. Jugendlichen oder deren Eltern stieg im ambulanten Bereich im Vergleich zum Vorjahr an.

psych. Erkrankung Fälle	2020	2021	2022	2023
ambulant	212	216	211	240
teilstationär	14	13	13	9
stationär	340	336	375	375

Weiter erfolgte die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Bautzen und der Stadt Dresden gemeinsam mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Arnsdorf und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Uniklinik Dresden.

Die Festlegungen der Zusammenarbeit sollen eine qualifizierte diagnostische, psychotherapeutische und medizinische Versorgung sowie Betreuung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen. Eine beständige Auswertung der Kooperation erfolgte. Insbesondere die Begleitung von psychisch erkrankten Kindern, die massive Verhaltensauffälligkeiten haben, stellten das Helfersystem regelmäßig vor große Herausforderungen.

Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtleistung und wird im Landkreis von vier anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten und erbracht.

Grundlage für die Erbringung der Leistung ist die geschlossene Rahmenkonzeption sowie die Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern und dem Landkreis.

Grundsätzliche Ziele der EFB sind die Wiederherstellung, Sicherung und Stabilisierung der familiären bzw. elterlichen Erziehungskompetenz, eine positive, den individuellen Voraussetzungen des Kindes und Jugendlichen entsprechende kognitive und psychische Entwicklung und Stabilisierung ohne belastende oder "symptomatische" Verhaltens- bzw. Erlebensweisen, die Klärung und Entwicklung von Lösungswegen für intrafamiliäre Beziehungskonflikte zwischen Kind und Jugendlichen sowie Eltern, ein für die beteiligten Kinder und Jugendlichen förderlicher Umgang mit ihren in Paarkonflikt, Trennung oder Scheidung befindlichen Eltern.

Die Fallzahlen zur Beratungsleistung, Wartezeiten und die Situation in den Familien bildet sich wie folgt ab:

absolut (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie Dippoldiswalde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Jahresvergleich										
Gesamtzahl der Beratungsfälle	272 (100)	307 (100)	476 (100)	538 (100)	457 (100)	580 (100)	280 (100)	284 (100)	1.485	1.709

absolut (%)	AWO Weißeritz- kreis e. V.		Diakonie Dippoldis- walde e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.		Gesamtzahl	
Übernahme aus dem Vorjahr	82 (31)	90 (29)	96 (20)	98 (18)	78 (17)	85 (15)	91 (33)	102 (36)	347	375
Neuan- meldungen	157 (58)	180 (59)	310 (65)	379 (70)	324 (71)	388 (67)	173 (62)	176 (62)	964	1.123
nicht wahr- genommene Erstge- spräche	33 (12)	37 (12)	70 (15)	61 (11)	55 (12)	107 (18)	16 (6)	6 (2)	174	211
im Berichts- zeitraum beendete Fälle	149 (55)	182 (59)	303 (64)	328 (61)	317 (69)	319 (55)	165 (59)	195 (69)	934	1.024
personelle Ausstattung (VzÄ)	3,750	3,687	3,000	3,000	3,754*	4,095	3,691	3,450	14,20	14,23

*) nachträgliche Korrektur

Im Rahmen von regelmäßigen Beratungen zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt, u. a. in der UAG, wird ein Fachaustausch gewährleistet. Regional arbeiteten die Teams mit den jeweiligen Beratungsstellen zusammen und tauschen sich kontinuierlich zu fachlichen Anliegen in den bestehenden Sozialräumen aus.

Wartezeit absolut (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2022 n=239	2023 n=270	2022 n=406	2023 n=477	2022 n=402	2023 n=473	2022 n=264	2023 n=278
Jahresvergleich								
bis sieben Tage	51 (21)	65 (24)	55 (14)	80 (17)	80 (20)	77 (16)	53 (20)	53 (19)
bis 14 Tage	44 (18)	44 (16)	62 (15)	74 (16)	91 (23)	85 (18)	43 (16)	33 (12)
in den ersten zwei Wochen	95 (40)	109 (40)	117 (29)	154 (32)	171 (43)	162 (34)	96 (36)	86 (31)
ein Monat	73 (31)	90 (33)	116 (29)	145 (30)	135 (34)	157 (33)	81 (31)	95 (34)
über sechs Monate	8 (3)	3 (1)	1 (0,2)	1 (0,2)	8 (2)	17 (4)	5 (2)	9 (3)

Situation der Herkunftsfamilie (%)	AWO Weißeritzkreis e. V.		Diakonie DW e. V.		Diakonie Pirna e. V.		DRK Pirna e. V.	
	2022 n=239	2023 n=270	2022 n=406	2023 n=477	2022 n=402	2023 n=473	2022 n=264	2023 n=278
Jahresvergleich								
Eltern leben zusammen	72 (30)	81 (30)	179 (44)	158 (33)	152 (38)	197 (42)	81 (31)	98 (35)
Elternteil lebt allein ohne neuen Partner	85 (36)	107 (40)	140 (35)	170 (36)	184 (46)	187 (40)	118 (45)	132 (48)
Elternteil lebt mit neuem Partner	81 (34)	77 (29)	80 (20)	85 (18)	65 (16)	88 (19)	45 (17)	40 (14)

Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenangebote werden für Kinder und Jugendliche zu Themen, wie z. B. Entwicklung, Medienkonsum, Suchtmittel oder Trennung der Eltern in den EFB angeboten.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII

Diese ambulante Hilfe soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Insgesamt wurden 120 Erziehungsbeistandschaften gewährt. Die Gesamtfallzahl reduzierte sich im Jahr 2023 um 23 Fälle. Die durchschnittliche Helfedauer betrug sechs Monate und blieb somit auf dem Vorjahresniveau. Die Hilfen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen erhöhten sich deutlich auf den höchsten Stand der letzten fünf Jahre.

Kriterien	2019	2020	2021	2022	2023
Zugänge	77	77	96	67	96
Abgänge	72	76	70	86	86
beendet gemäß Hilfeplan	8	55	51	36	24
Anschlusshilfe	16	23	28	24	25
Hilfen im Kontext Drogen	26	32	36	29	26
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	36	39	38	37	50
Anzahl der Fälle Ehrenamt	42	38	31	30	13
durchschn. Verweildauer in Monate	3,5	6	7	6	6

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII

Gemäß dieser Leistung sollen durch Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen Unterstützung finden und Hilfe zur Selbsthilfe geben. In der Regel ist sie auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Die meisten Hilfen dauern zwischen 6 und 24 Monaten.

Laufzeit	2019	2020	2021	2022	2023
0 – 6 Monate	111	121	127	124	133 (4*)
6 – 12 Monate	76	110	119	107	123
12 – 24 Monate	139	102	135	128	126
24 – 48 Monate	76	84	68	64	77
48 – 60 Monate	17	10	8	6	3
über 60 Monate	27	20	21	14	9

*) davon umA

Die absoluten Fallzahlen im Jahr 2023 betragen 471 Fälle. Das sind 28 Fälle mehr gegenüber dem Vorjahr. Die Hilfeleistungen sind weiterhin von multiplen Problemlagen in den Familien geprägt.

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Familien	460	447	478	443	471

2023 sind die Werte in fast allen Kriterien gestiegen. Die Beendigung gemäß Hilfeplan blieb konstant.

Kriterien	2019	2020	2021	2022	2023
Zugänge	154	200	203	196	213
Abgänge	196	168	217	179	210
beendet gemäß Hilfeplan	85	107	155	107	107
Anschlusshilfe	40	37	52	35	45
Hilfen im Kontext Drogen	91	83	95	80	87
Hilfen im Kontext psych. Erkrankung	120	106	106	105	122

Insgesamt sind neun Träger nach diesem Leistungsangebot mit dem Landkreis verhandelt. Weiterhin gibt es Träger aus den anliegenden Landkreisen und Städten, die für das Jugendamt tätig sind.

Sozialpädagogische Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII

Die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie sichern.

Insgesamt bieten im Landkreis fünf Tagesgruppen dieses Angebot an.

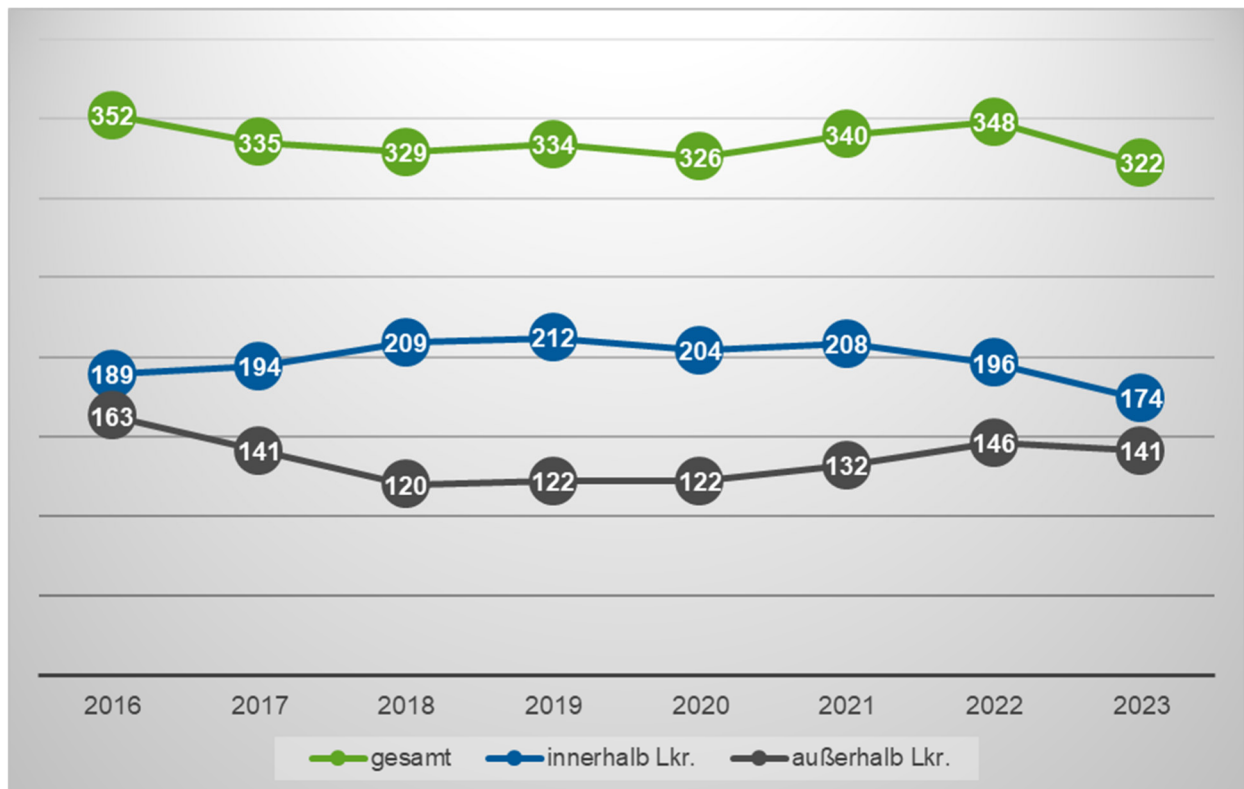
	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der betreuten Kinder	67	75	74	78	68
Kapazitäten innerhalb des Landkreises	50	50	50	50	50
durchschnittliche Auslastung in %	80	86	87	87	83

2023 wurden insgesamt 68 Kinder in den örtlich ansässigen sozialpädagogischen Tagesgruppen betreut. Im Berichtsjahr gab es Austauschtreffen für die sozialpädagogischen Tagesgruppen, um eine fachliche Weiterentwicklung in diesem Leistungsangebot zu fördern. Ein wesentlicher Punkt ist die Intensivierung der Elternarbeit in diesem Aufgabenbereich, um auch eine Nachhaltigkeit der Hilfe zu gewähren.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII

2023 gab es 322 Heimunterbringungen. Es wurden für 95 junge Menschen eine neue Hilfe gewährt und 100 Hilfen wurden beendet. Von der Gesamtzahl waren 141 junge Menschen außerhalb des Landkreises untergebracht. Es ist ein Rückgang der Unterbringung von 7 % zu verzeichnen.

Das nachfolgende Diagramm macht die tendenzielle Entwicklung der Fallzahlen dieses Leistungsangebotes sichtbar:



Ebenso bilden sich die Altersgruppen wie folgt ab:

Altersgruppe in Jahren	2020		2021		2022		2023*	
	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.	innerh. Lkr.	außerh. Lkr.
00 < 03	7	19	8	20	8	27	8	26
03 < 06	26	9	28	11	27	9	28	9
06 < 09	36	9	38	12	35	11	33	11
09 < 12	48	14	52	17	49	19	40	19
12 < 15	56	32	55	34	50	37	42	39
15 < 18	31	39	27	38	27	43	23	37
Summe	204	122	208	132	196	146	174	141

*) Diff. begründet sich auf: 7 Fehltangaben

Von den 100 beendeten Hilfen gemäß § 34 SGB VIII konnten ca. 50 % in den Haushalt der Kindeseltern reintegriert werden bzw. einen eigenen Wohnraum beziehen. In 16 Fällen lief die Hilfe gemäß §§ 41/34 SGB VIII weiter.

Ein Drittel der begonnenen Hilfe wurden 2023 auch im selben Jahr wieder beendet. Es ist vermehrt eine kürzere Laufzeit der Hilfen zu verzeichnen.

Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die gemäß § 34 SGB VIII untergebracht wurden, stand nach wie vor im Zusammenhang mit einer akuten oder latenten KWG.

Weiterhin sind die regelmäßigen Trägergespräche und zukünftigen Qualitätsdialoge zur aktuellen Bedarfsbewertung zielführend und dienen der stetigen Weiterentwicklung der stationären Jugendhilfelandtschaft.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

Gemäß diesem Leistungsangebot wurden sechs Kinder und Jugendliche intensiver in verschiedenen Lebensbereichen, wie Familie, Freizeit und Schule unterstützt.

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII werden gewährt, wenn bei Kindern oder Jugendlichen die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Nach dem SGB IX ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des § 35a SGB VIII ein Rehabilitationsträger und für mögliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe zuständig. Zur Klärung des Bedarfes werden vereinheitlichte Bedarfsermittlungsinstrumente durch die spezialisierten Fachkräfte im ASD eingesetzt. Es erfolgt ein kontinuierlicher Fachaustausch mit den anderen Jugendämtern des Freistaates Sachsen.

Bei 103 Kindern und Jugendlichen wurden ab dem sechsten Lebensjahr ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß dem SGB VIII gewährt. Primär handelt es sich um Schulintegrationshilfen. Das Recht auf Bildung kann in diesen Fällen nur mittels Inanspruchnahme der Rehabilitationsleistung ermöglicht werden. Jugendhilfe kompensiert teilweise auch fehlende schulische Voraussetzungen und Ausstattungen.

2023 ist eine Steigerung der ambulanten Hilfen zu verzeichnen. 52 Kinder und Jugendliche wurden stationär in Einrichtungen aufgrund ihrer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung untergebracht.

Eingliederungshilfe	2020	2021	2022	2023
ambulant	97	93	91	103
stationär	55	53	54	52

Die Dauer der ambulanten Hilfe bildet sich wie folgt ab:

Anzahl der ambulanten Fälle					
Dauer der Hilfe	2019	2020	2021	2022	2023
0 – 3 Monate	7	22	9	7	16
3 – 6 Monate	9	11	10	10	14
6 – 12 Monate	19	14	19	18	15
12 – 24 Monate	17	17	23	22	22
24 – 36 Monate	11	11	11	11	11
36 – 48 Monate	14	9	8	10	6
48 – 60 Monate	3	8	4	6	10
über 60 Monate	5	5	9	7	9

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und § 41a SGB VIII

Auch über das 18. Lebensjahr hinaus können notwendige und geeignete Hilfen geleistet werden, die der Persönlichkeitsentwicklung, einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensweise dienen. Die Hilfen können ambulant als auch stationär erfolgen.

§§ 41/30 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsbeistandschaft:

Insgesamt 34 junge Volljährige benötigten 2023 Unterstützung im Rahmen eines Erziehungsbeistandes, bei den umA betraf dies einen jungen Volljährigen.

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
33	32	34	34

§§ 41/30 SGB VIII - umA

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
3	1	0	1

§§ 41/34 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Heimerziehung:

40 Fälle von den insgesamt abgeschlossenen Fällen benötigten eine Anschlusshilfe in Form von §§ 41/34 SGB VIII. Davon waren alle jungen Volljährigen im Alter zwischen 18 – 21 Jahren. Persönliche Ressourcen, gezielte Steuerung der Hilfe und gute Anschlussmaßnahmen sind mögliche Gründe für den Rückgang im Vergleich zu 2022.

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
32	33	54	40

Hilfe §§ 41/34 SGB VIII - umA

Im Fachbereich umA erhielten insgesamt 19 Volljährige weiterführende Hilfen gemäß §§ 41/34 SGB VIII. Aufgrund fehlendem Wohnraum wird das Beenden dieser Hilfeleistung verzögert.

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
22	18	13	19

§§ 41/35 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:

Im Berichtszeitraum erhielt nur ein junger Volljähriger eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 29 junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII nachbetreut. Diese Leistungsart ist eine ambulante Maßnahme, die direkt an eine stationäre Hilfe angeschlossen wird.

Im Jahr 2023 haben sich nahezu die Fälle verdoppelt.

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
15	17	16	29

§ 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII – umA

2023 war eine Nachbetreuung gemäß § 41 Abs. 1 und § 41a SGB VIII bei sieben umA notwendig.

Anzahl der Fälle			
2020	2021	2022	2023
9	11	10	7

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Werden dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so werden Maßnahmen ergriffen, die zur Sicherstellung des Kindeswohl und Abwehr von Gefahren dienen. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte werden vorhandene familiäre und strukturelle Ressourcen in die Prüfung mit einbezogen.

2023 sind insgesamt 1.020 Gefährdungsmeldungen eingegangen. Im Vorjahr waren es 900 Meldungen, was einem Zuwachs von über 10 % entspricht. Bei 49 % aller eingehenden KWG wurde eine latente oder akute KWG festgestellt. Bei weiteren 19 % wurde ein Handlungsbedarf ermittelt. Auf Meldungen mit kindeswohlgefährdenden Inhalten wird das Jugendamt größtenteils durch Polizei, Schulen, Kita-Einrichtungen und anderen Einrichtungen informiert. Fast 10 % aller eingehenden KWG-Meldungen werden anonym getätigt.

Zu den Brennpunkten zählen die Städte Freital und Pirna mit ihren anliegenden Ortschaften. Am häufigsten sind Kinder in der Altersspanne sechs Jahre bis neun Jahre betroffen.

Die Vernachlässigung von Kindern, gefolgt von der psychischen und körperlichen Misshandlung, waren die häufigste Meldungsgründe 2023. Die Zahl der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendliche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 9 Meldungen, von 19 auf 28, erhöht.

Altersgruppe	2019	2020	2021	2022	2023
00 < 03 Jahre	150	172	204	179	156
03 < 06 Jahre	127	159	245	173	184
06 < 09 Jahre	115	142	218	178	219
09 < 12 Jahre	105	118	132	128	185
12 < 15 Jahre	116	104	142	149	158
15 < 18 Jahre	79	97	85	93	118
gesamt	692	792	1.026	900	1.020

Sozialräume	2019	2020	2021	2022*	2023
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	204	211	220	251	276
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/ Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischau, Rabenau)	62	116	148	77	93
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba- Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	135	142	233	169	217
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardt- dorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal)	237	208	275	278	309
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	52	113	148	110	103
umA/Ukraine	2	2	2	1	21

*) Diff. aufgrund von außerh. des Lkr. untergebr. Kinder

Die Gefährdungsmeldungen wurden in 2023 wie folgt angezeigt:

Gefährdungsmeldungen durch	2019	2020	2021	2022	2023
Bekannte/Nachbarn	119	120	79	126	81
Anonyme	57	115	92	112	110
Elternteil/ Personensorgeberechtigte	66	81	165	77	118
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	95	124	137	149	209
andere Einrichtung der Jugendhilfe/Jugendarbeit	48	40	83	36	48
Hebamme, Arzt, Gesundheitsamt	60	64	74	62	86
Schule	48	51	92	100	135
Kita-Einrichtungen, Tagespflegeperson	31	43	61	36	45
andere Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfe	14	30	66	48	41
Verwandte	45	55	28	35	33
Sonstiges	57	31	63	52	33
Jugendamt	28	13	44	30	26
Beratungsstelle	10	6	17	22	17
keine Eingabe	4	6	8	10	25
Minderjährige selbst	10	14	17	5	13

Ergebnis bei KWG	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
keine KWG	230	33	237	30	213	21	282	31	267	26
keine KWG, aber Hilfebedarf	187	27	203	26	359	35	186	21	198	19
KWG	70	10	85	11	82	8	96	11	80	8
latente KWG	195	28	255	32	351	34	302	34	421	41
keine Eingabe	10	1	12	1	21	2	34	4	54	5

Gründe bei einer KWG*	2019	2020	2021	2022	2023
Vernachlässigung	177	217	309	281	315
körperliche Misshandlung	45	60	73	70	109
psychische Misshandlung	60	70	93	96	143
sexuelle Gewalt	28	30	14	19	28

*) enthält Mehrfachnennungen

Inobhutnahmen gemäß § 42, § 42a SGB VIII

Die Inobhutnahme gemäß §42 SGB VIII wird als vorläufige Krisenintervention des Jugendamtes ergriffen. Diese dient zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen. Sie wird nur angewendet, wenn eine dringende Gefahr für ein Kind oder Jugendlichen nicht anderweitig abwendbar ist oder ein Kind oder eine jugendliche Person selbst darum bittet. Die Personensorgeberechtigten müssen mit einbezogen werden und sind verpflichtet, bei der Abwendung kindeswohlgefährdender Aspekte mitzuwirken.

Die Rechtsgrundlage einer Inobhutnahme von umA ergibt sich gemäß § 42a SGB VIII.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein deutlicher Zuwachs an Inobhutnahmen zu verzeichnen. Die Anzahl an den umA hat sich mehr als verdoppelt. Ursache hierfür sind die zunehmenden Fluchtbewegungen weltweit. Auch die Anzahl der sonstigen Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2022/2023 (Vergleich)
Inobhutnahmen	112 (44*)	119 (26*)	145 (45*)	279 (180*)	514 (394*)	+ 84 %
Gefährdungsmeldungen	692	792	1.026 (dav.229**)	900	1.020	+ 13 %

*) davon umA

***) entspricht infolge der Meldung einer Notbetreuung in Kita/Hort aufgrund der Corona-Pandemie (Lockdown)

2023 wurden insgesamt 514 Kinder und Jugendliche, wovon 394 umA sind, in Obhut genommen.

Die Aufteilung in Altersgruppen und in Sozialräume gliedert sich wie folgt:

Altersgruppe	2019	2020	2021	2022**	2023*
00 < 03 Jahre	21	19	24	16	15 (3*)
03 < 06 Jahre	5	10	12	8	9 (3*)
06 < 09 Jahre	5	8	7	6	9
09 < 12 Jahre	13	8	13 (1*)	17 (6*)	38 (12*)
12 < 15 Jahre	30 (1*)	15 (1*)	34 (6*)	59 (35*)	104 (80*)
15 < 18 Jahre	82 (43*)	46 (22*)	48 (31*)	169 (142*)	339 (296*)

*) davon umA

***) Diff. aufgrund von 4 Fällen ü. 18 Jahre

Sozialräume	2019	2020	2021	2022	2023
1 (Wilsdruff, Tharandt, Dorfhain, Freital)	25	21	15	10	21
2 (Dippoldiswalde, Klingenberg/ Hartmannsdorf-Reichenau, Bannewitz, Kreischau, Rabenau)	11	5	4	4	8
3 (Glashütte, Altenberg, Hermsdorf, Liebstadt, Bahretal, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Heidenau, Dohna, Müglitztal)	26	26	25	18	28
4 (Pirna, Dohma, Königstein, Bad Schandau, Gohrisch, Struppen, Rathmannsdorf, Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal- Bielatal)	39	31	47	48	46
5 (Neustadt in Sachsen, Stolpen, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Sebnitz, Stadt Wehlen, Hohnstein, Lohmen)	8	9	9	17	12
außerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	1	0	2	5
umA	44	26	45	180	394

Bei einer notwendigen Inobhutnahme von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren sollte eine Unterbringung in einem familiären Umfeld, z. B. bei Bereitschaftspflegefamilien oder einer geeigneten Person, vordergründig erfolgen.

	2019	2020	2021	2022*	2023*
Anzahl der in Anspruch genommenen IO-Plätze für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren	26	34	36	24	24
davon Bereitschaftspflegestelle	2	2	1	0	1
davon familiäre Bereitschaftsbetreuung	5	10	2	1	4
davon Betreuung durch geeignete Person	5	8	6	4	3
davon stationäre Unterbringung/Krankenhaus	5	9	10	11	4
davon stationäre JH-Anbieter/ freie Träger der Jugendhilfe	9	5	9	7	11

*) Diff. aufgrund von Fehlangebe/Anbieter außerhalb SGB VIII

Angeregt wurden die Inobhutnahmen 2023 zum größten Teil durch Polizei und Ordnungsbehörden. Im Fachbereich umA gingen die Meldungen durch die Bundespolizei und den Grenzschutz ein.

Inobhutnahme Anregung durch	2019	2020	2021	2022*	2023*
Polizei/Ordnungsbehörde	46	47	48	143	363
Soziale Dienste/Jugendamt	56	27	47	81	84
Sonstiges	16	23	2	2	0
Kind/Jugendlichen selbst	27	8	24	32	26
Arzt/Ärztin	1	4	4	3	2
Eltern/Elternteil	10	7	9	8	10
Lehrende/Erziehende	-	1	3	3	3
Nachbarn/Verwandte	-	2	1	5	4

*) Diff. aufgrund von Fehlangaben

Rufbereitschaft

Der staatliche Schutzauftrag „Wächteramt“ und die damit verbundene Gefahrenabwehr bei Anhaltspunkten für eine KWG sind im Landkreis rund um die Uhr sichergestellt. Während der Öffnungszeiten steht an jedem Standort ein Servicetelefon für Meldungen einer möglichen KWG zur Verfügung.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit auf der Homepage des Landkreises

<https://www.landratsamt-pirna.de>

auf der Seite des Kinderschutzes eine Meldung abzugeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Landkreises und an den Wochenenden sowie Feiertagen ist eine Rufbereitschaft für die Polizei mit jeweils zwei Diensthabenden erreichbar.

Ursachen für den Einsatz der Rufbereitschaft sind z. B. Eskalationen zwischen Eltern und Kindern, häusliche Gewalt, unzureichende Versorgung, verwahrloste Wohnverhältnisse, Eskalationen in Jugendhilfeeinrichtungen, suizidgefährdete Kinder und Jugendliche, Alkohol- und/oder Drogenkonsum von Eltern und Jugendlichen.

Während der Rufbereitschaft leiten die diensthabenden Mitarbeiter Maßnahmen ein, die das Kindeswohl sichern und eine Gefahr für das Kind oder die jugendliche Person abwenden. Dies beinhaltet u. a. telefonischer Kontakt mit den Einsatzkräften vor Ort, Beratung zur Krisenabwehr und bei sofortiger Gefahr die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen.

Entwicklung unbegleitete minderjährige Ausländer

Im Landkreis werden die umA durch ein Fachteam, bestehend aus drei Mitarbeitern im ASD, begleitet. Neben den klassischen Tätigkeitsfeldern des ASD, wie z. B. Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII oder Umsetzung von Inobhutnahmen gemäß § 42a und b SGB VIII, waren die Durchführung von Clearinggesprächen und die Altersfeststellungen Hauptbestandteil der Arbeit.

Es erfolgten im Jahr 2023 insgesamt 394 Inobhutnahmen von umA. Die Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Um die Versorgung und Unterbringung von umA zu gewährleisten, mussten zusätzliche Unterbringungskapazitäten geschaffen werden.

Durch den bereits im Dezember 2022 erschienenen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes (SMS) wurde die Möglichkeit geschaffen, mit geringeren Standards neue Wohngruppen zu eröffnen. Dies konnte im Jahr 2023 mit 23 neuen Plätzen umgesetzt werden. Neben dem stationären Netzwerk konnten auch ambulante Träger für die Arbeit gewonnen werden. Zusätzlich wurde eine umA-Trägerrunde vorbereitet, um die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten im Landkreis (Ausländer- und Sozialamt, freie Träger, die Referate ASD, AVM und WJH) zu stärken und Informationen auszutauschen. Die Durchführung ist für das Folgejahr angedacht.

Bezüglich der Altersspanne der umA wurden im Jahr 2023 insgesamt 39 umA unter 14 Jahren aufgegriffen. Hauptsächlich reisten jedoch 16- und 17-jährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Hauptherkunftsländer waren nach wie vor Syrien, Afghanistan und die Türkei. Aufgrund fehlender Schulplätze muss eine Beschulung und Betreuung der Jugendlichen teilweise in der Einrichtung stattfinden.

Zum Ende 2023 waren 95 umA im Landkreis untergebracht, davon waren sieben volljährig. Insgesamt leistete der Landkreis im Jahr 2023 für 39 Volljährige eine HzE gemäß § 41 SGB VIII und § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII

Das Jugendamt hat die gesetzliche Aufgabe, in Verfahren vor den Familiengerichten mitzuwirken. Insbesondere bei allen Maßnahmen, die die elterliche Sorge betreffen. Der Blick des Jugendamtes richtet sich bei der Mitwirkung vor allem auf den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren.

Des Weiteren hat das Jugendamt die Aufgabe, das Gericht über angebotene bzw. erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfemöglichkeiten hinzuweisen.

Die Fallzahlen bei Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII sind angestiegen. Die Maßnahmen des Familiengerichts stellen sich wie folgt dar:

Maßnahmen des Familiengerichtes: Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023
Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichtes zu KWG – insb. § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII	Ermittlung neu ab 2021		50	35	50
Dem Personenberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).	35	25	15	9	18
Gegenüber dem Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote und Verbote ausgesprochen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 – 4 BGB).	12	6	4	8	2
Erklärungen des Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).	6	12	4	2	6
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).					
- vollständige Übertragung der elterlichen Sorge	33	44	21	16	15
- teilweise Übertragung der elterlichen Sorge	26	25	19	16	35
- darunter nur Personensorgerecht,	19	22	13	15	13
- darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	4	7	6	7	8

3. Besondere Soziale Dienste und Förderung

Prävention im Team (PiT); Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (fördertechisch); Netzwerk Frühe Hilfen (fördertechisch); Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“

Prävention im Team

Die PIT-Steuerungsgruppe traf sich im Jahr 2023 zu sieben Abstimmungstreffen. Im überwiegenden Teil ging es um die Durchführung und Nachbereitung der Schulbefragung, welche bis zum 07.06.2023 verlängert wurde. Tendenziell bestätigten sich die Ergebnisse der Befragung von 2017. Der Konsum alkoholischer Getränke stellt das überwiegende Problemverhalten dar, welches sich auch in den einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren in den Bereichen Schule, Peers, Familie und Wohnumfeld zeigt. Weiterhin auffällig ist eine zum Teil deutliche Zunahme der Schüler, die antisoziale Verhaltensweisen, wie Gewaltanwendung, angaben. Weiterhin bestätigte sich, was überregionale Studien bereits vermuten ließen, dass digitale Medien von den meisten Jugendlichen täglich genutzt werden, womit Risiken, wie Cybermobbing, zunehmen.

Mit den in der Befragung gewonnenen Daten und weiteren Sekundärdaten aus verschiedenen Stellen (u. a. Statistisches Landesamt) sollen Konzepte zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen aktualisiert bzw. erstellt werden. Gleichzeitig sollen die Daten in die JHPL, in die konzeptionelle Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Gesundheitsamtes und in die Gestaltung des Unterstützungsangebotes des LaSuB einfließen.

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII (fördertechisch)

Maßnahmen und Projekte entsprechend der FRL Jugendpauschale bzw. nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)¹ (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2019 – 2023 geförderten Träger, Maßnahmen/Lose, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises vor der Verwendungsnachweisprüfung.

Hinsichtlich der geförderten Träger sowie Maßnahmen/Lose ist ab dem Jahr 2021 zu beachten, dass die Förderung der ehrenamtlich geführten Maßnahmen vollständig durch den Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. im Rahmen der Leistungserfüllung der kreisweiten Jugendverbandsarbeit einschließlich der Ehrenamtsarbeit umgesetzt wurde. Daher werden die ehrenamtlich geförderten Träger und Maßnahmen in der nachfolgenden Übersicht nicht mehr dargestellt.

Kennzahlen Jugendpauschale	2019	2020	2021	2022	2023
geförderte Träger	36	36	12	12	12
geförderte Maßnahmen/Lose	44	44	18	19	19
gef./bezusch. FK (VzÄ)	36,74	37,39	36,321	36,863	36,519
Aufw./Zuschuss Land	804.306,12 €	746.821,00 €	786.272,00 €	852.677,60 €	888.512,88 €
Aufw./Zuschuss Lkr.	1.359.891,49 €	1.465.969,31 €	1.544.031,03 €	1.560.175,41 €	1.639.195,09 €

¹ Eine Förderung nach SächsKomPauschVO betrifft die Jahre 2019, 2020, 2021.

Der Grundbetrag der Jugendpauschale betrug auch im Jahr 2023 insgesamt 14,50 € pro jungen Menschen. Aufgrund der leichten Steigerung der Anzahl an Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren in unserem Landkreis und der Rankingposition sieben von zwölf auf der Rankingliste zum demographischen Ausgleichsbetrag erhielt der Landkreis eine Jugendpauschale i. H. v. 888.512,88 €. Im Vergleich zum Vorjahr standen somit nicht planbare 35,8 T€ mehr Landesmittel zur Verfügung.

Maßnahmen und Projekte entsprechend der Förderrichtlinie Weiterentwicklung vom 12. März 2020 (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Kennzahlen FR Weiterentwicklung	2019	2020	2021	2022	2023
geförderte Träger	1	1	1	1	1
geförderte Projekte	1	1	1	1	1
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	3,0	3,0	3,0	3,0	2,927
Aufwendung/Zuschüsse Bund/Land	128.171,77 €	157.924,11 €	156.193,50 €	164.312,23 €	197.022,97 €*
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	41.685,27 €	35.967,23 €	44.160,99 €	45.291,12 €	48.836,95 €**

*) 178.353,41 € Landesmittel RL III + 9.140,20 € Landesmittel Landesdirektion Sachsen + 9.529,36 € Bundesmittel

***) nach Rückzahlung – vor Verwendungsnachweisprüfung

Im Förderbaustein I gewährte der Landkreis auch in diesem Berichtsjahr einen Zuschuss zu den Förderschwerpunkten des Freistaates Sachsen zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit in Form des Projektes „Flexibles Jugendmanagement“. Projektträger ist der Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. Das Projekt wurde auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Projekt „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ zwischen dem Landesjugendamt Sachsen, dem Landkreis sowie dem Träger Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. umgesetzt.

Projekte entsprechend der „Richtlinie des Sächsische Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ (FRL SSA) (i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Mit Beschluss des JHA vom 01.12.2022 (Beschl.-Nr.: 2022/7/0474) wurden die entsprechenden Trägerschaften sowie die Finanzierungsgrundlagen bezüglich der Umsetzung der priorisierten Projekte der Schulsozialarbeit im Landkreis für das Jahr 2023 festgesetzt. Damit einher geht die Fortführung der priorisierten Projekte an den bisherigen 40 Schulstandorten im Landkreis. Zwei weitere Schulstandorte wurden als „Sonderfinanzierung“ (aufgrund der Bereitschaft zur (Vor-)Finanzierung des Projektes seitens der jeweiligen Kommune) in die Förderung der Schulsozialarbeit mit aufgenommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2019 – 2023 geförderten Träger, Projekte, bezuschussten Fachkräfte sowie die abgerufenen Landesmittel und die ausgezahlten Finanzierungsanteile des Landkreises.

Kennzahlen FR Schulsozialarbeit	2019*	2020 *	2021*	2022*	2023**
geförderte Träger	14	14	12	12	13
geförderte Projekte	40	40	40	40	42
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	36,5	34,12	35,398	33,909	37,771
Aufwendung/Zuschüsse Land	1.527.694 €	1.596.291 €	1.803.476 €	1.797.220 €	2.036.167 €
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis + Drittmittel	175.292 €	197.835 €	218.002 €	227.636 €	242.849 €

*) Ergebnisse nach der Verwendungsnachweisprüfung/Abrechnung an den KSV Sachsen
**) vor Verwendungsnachweisprüfung

Projekte im Bereich „Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen“ gemäß der Richtlinie des SMS zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 07.06.2022

Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII vier Vorhaben umgesetzt, davon ein sozialpädagogisch begleitetes Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekt (Förderbaustein Jugendberufshilfe) und drei sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionsschulorientierten Ansätzen (Förderbaustein Produktionsschule). Es handelt sich um das Jugendberufshilfeprojekt „JAMBHS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH sowie die Produktionsschulen „Der Hofladen“ des CJD Sachsen e. V., „Stellwerkstatt“ der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und „AMPROS“ der AMS Jugend und Bildung GmbH.

Die nachfolgende Tabelle zeigt geförderte Träger, Projekte, bezuschusste Fachkräfte sowie Finanzierungsanteile des Landkreises im Vergleich von 2019 – 2023:

Kennzahlen arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII	2019	2020	2021	2022	2023
geförderte Träger	3	4	4	4	3
geförderte Projekte	4	5	5	5	4
geförderte/bezuschusste Fachkräfte (VzÄ)	15,37	14,94	20,4	20,6	16,59
Aufwendung/Zuschüsse Landkreis	123.849,41 €	122.308,24 €	142.983,57 €	153.781,46 €	150.913,55 €

Insgesamt kamen 150.913,55 € Landkreismittel zur Auszahlung. Bei einem Gesamtvolumen von 1.566.447,01 €, welches dem Landkreis zur Umsetzung der ESF-geförderten Projekte zur Verfügung stand, wurden im Jahr 2023 insgesamt 9,6 % der Gesamtmittel als Kofinanzierung aus Landkreismitteln investiert.

Netzwerk Frühe Hilfen (fördertechnisch)

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der Umsetzung der Gesamtkonzeption des Netzwerkes Frühe Hilfen Bundes-, Landes- sowie Landkreismittel zum Einsatz gebracht.

Die der Inanspruchnahme einer Förderung zu Grunde liegende Konzeption „Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ konnte im Berichtsjahr wie geplant finanziell umgesetzt werden.

Bei der Vergabe der Landes- und Bundesmittel des Netzwerkes Frühe Hilfen ist der Landkreis zum einen Zuwendungsempfänger für die beim Landkreis angestellten Fachkräfte und zum

anderen werden im Rahmen der Mittelbewirtschaftung für ein Teilprojekt dieses Netzwerkes Mittel an einen Träger der freien Jugendhilfe als Letztempfänger weitergeleitet.

Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“ im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) im Jahr 2023

Der Landkreis konnte im Jahr 2023 auf der Grundlage des Aktionsprogrammes „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“ zusätzliche Mittel i. H. v. 173.076,00 € für die regionale Kinder-, Jugend- und Familienarbeit abrufen. Der Fördersatz betrug 100 %. Zuwendungsfähig waren Personal- und Sachausgaben, aber keine investiven Maßnahmen.

Insgesamt wurden acht zusätzliche Projekte von sechs Trägern der freien Jugendhilfe und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.

Unter folgendem Link können weitere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/kinder-und-jugendarbeit-2023-31226.html>

Weiterhin kann zur gesamten Öffentlichkeitsarbeit aus dem Fachbereich Jugendarbeit und Förderung für das Jahr 2023 unter folgendem Link nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Pflegekinderdienst gemäß § 33 SGB VIII und Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII

Die Aufgaben der Pflegekinderhilfe gemäß SGB VIII werden im Landkreis durch einen spezialisierten PKD wahrgenommen. Die Sicherstellung des Beratungsanspruches gemäß §§ 37 ff. SGB VIII ist davon ebenso erfasst.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum erfolgte eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit, um interessierte Menschen anzusprechen. Alle Veröffentlichungen können hier nachgelesen werden:

<https://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste.html>

Alle Bemühungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zeigten jedoch keinen spürbaren Anstieg von Pflegeelternbewerbern.

Die Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema „Pflegeeltern und Pflegekinder“ bleibt, neben der Gewinnung weiterer Pflegeeltern, ein dauerhaftes Ziel des Landkreises.

2023 wurde eine Dresdner Marketingagentur beauftragt, eine professionelle Werbekampagne umzusetzen. Ziel war es, mit einer neuen Aufmerksamkeit für die Pflegekinderhilfe zu starten. Die Eröffnung der Kampagne ist für das erste Quartal 2024 geplant und erfolgt am 04.04.2024.

Interessierte Personen wurden zudem jederzeit im Rahmen einer ortsnahen individuellen Beratung an den Standorten des PKD in Pirna und Freital informiert.

Die Erfahrung (auch bundes- und landesweit) zeigt, dass die beste Werbung zur Gewinnung von neuen Pflegeeltern selbst aktive und motivierte Pflegeeltern sind, die anderen Menschen von ihrer ehrenamtlichen Aufgabe berichten und damit Mut machen, Kindern als Pflegeeltern eine

„zweite Chance“ zu geben. Das heißt, dass der Landkreis neben der Öffentlichkeitsarbeit seinen Fokus auf die wirkungsvolle Unterstützung der tätigen Pflegeeltern und auf regelmäßige Kontakte mit diesen Pflegeeltern und den Pflegekindern legen muss.

Der Landkreis sucht fortlaufend und dringend neue Pflegeeltern, insbesondere Pflegeeltern für die zeitlich befristete Vollzeitpflege.

Erstberatungen

2023 fanden insgesamt 30 Erstgespräche mit Bewerbern statt, davon 13 für Verwandten- und Netzwerkpflege sowie 17 Beratungsgespräche mit Interessierten für die Fremdpflege. Die Anzahl der Beratungsgespräche hat im Vergleich zum Vorjahr um ca. 50 % zugenommen. Insbesondere wird ein Zuwachs von Interessierten wahrgenommen, die im Verwandtschaftsverhältnis Kinder und Jugendliche betreuen. Dabei handelt es sich oftmals um Großeltern, die ihre Enkelkinder erziehen und versorgen.

Zunehmend werden auch Beratungen von Herkunftseltern, für deren Kinder eine Perspektive außerhalb der Familie gesucht werden muss, statistisch erfasst, denn die Bedeutung und Chance der Herkunftselternberatung hat sich zuletzt mit dem Inkrafttreten des KJSG wieder neu gezeigt.

Eignungskurse

Es fanden drei Bewerberkurse für interessierte Personen statt. Im Frühjahr 2023 wurde der Kurs für Fremdpflegepersonen von drei Paaren, einer Einzelperson und der Kurs für Verwandtenpflege wurde von vier Einzelpersonen besucht. Im Herbst 2023 fand ein gemischter Kurs aus interessierten Personen sowohl für die Fremd- als auch für die Verwandtenpflege statt. An diesem Kurs haben insgesamt zwölf Personen teilgenommen (vier Paare und eine Einzelperson als Fremdbewerber, ein Paar und eine Einzelperson im Rahmen einer Verwandtenpflege).

Die Kursdurchführung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, welcher seit 2021 der vom Landkreis beauftragte Träger der Pflegeelternberatung ist.

Vermittlungszahlen

Der PKD vermittelt Kinder und Jugendliche gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, die geeignet sind, den Bedürfnissen und Herausforderungen von Pflegekindern gerecht zu werden. Er begleitet diese Pflegeverhältnisse im Rahmen von befristeter oder unbefristeter Vollzeitpflege, gegebenenfalls in Sonderpflege- oder Erziehungsstellen, in Fremd-, Verwandten- oder Netzwerkpflegekonstellationen.

15 Kinder konnten im Jahr 2023 in eine geeignete Pflegefamilie mit langfristiger Perspektive vermittelt werden, davon waren fünf Kinder unter sechs Jahre und zehn Kinder über sechs Jahre alt. Insgesamt gab es im Landkreis im Jahr 2023 zwischen 164 und 169 Pflegefamilien, in deren Haushalt zwischen ein bis vier Pflegekinder lebten.

Durch die Vermittlung von fünf Kindern in die befristete Vollzeitpflege konnten Heimerziehungen vermieden bzw. familiär geprägte Lebensbedingungen für die Betroffenen angeboten werden. Zum Jahresende standen fünf Familien zur Verfügung, die befristete Vollzeitpflege leisten können. Drei von diesen Familien können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Plätze für eine zeitlich befristete Aufnahme vorhalten. Zum Jahresende waren bis auf eine Ausnahme alle Plätze belegt.

Offene Vermittlungsanfragen

Ende des Jahres 2023 lagen dem PKD insgesamt 13 Vermittlungsanfragen auf Dauerpflege vor. Für sechs dieser Kinder konnte noch keine geeignete Pflegefamilie gefunden werden. Hauptaspekt hierbei bleibt die Klärung der Perspektive der Kinder mit gegebenenfalls notwendigen Sorgerechtsverfahren und die Suche nach geeigneten Paaren oder Einzelpersonen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedarfe der zu vermittelnden Kinder nicht linear mit den Möglichkeiten der vorhandenen Pflegeeltern übereinstimmen.

Erstmals konnte ein Vierjahresvergleich von 2020 – 2024 bezüglich der Kennzahlen im PKD erarbeitet werden, welche deutliche Entwicklungstendenzen aufzeigt:

- insbesondere die Schwierigkeit, dass nicht ausreichend und darüber hinaus geeignete Pflegeeltern zur Verfügung stehen,
- es immer weniger unbelegte Pflegestellen gibt, damit wird die Wahrscheinlichkeit, für zu vermittelnde Kinder geeignete Pflegeeltern zu finden, umso geringer,
- es zu wenig Pflegefamilien gibt, die bereit für Herkunftselternarbeit und geeignet sind für die Kinder, die vermittelt werden sollen und
- damit aus oben genannten Gründen keine Steigerung der Pflegezugangsquote für Kinder unter sechs Jahren möglich war.

Übersicht zu den laufenden Fallzahlen im Pflegekinderdienst

Zum Stichtag 31.12.2023 befanden sich 205 Kinder und Jugendliche in laufender Vollzeitpflege. Die Anzahl der Hilfefälle der untenstehenden Tabelle ergibt sich aus der Summe der Fälle gemäß § 33 SGB VIII und der erforderlichen Zusatzhilfen, die bedarfsgerecht beauftragt werden mussten.

Erkennbar ist im Vergleich der Jahre von 2019 – 2023, dass bei Rückgang der Anzahl der Pflegekinder, die Anzahl der Hilfefälle (Hilfe gemäß § 33 SGB VIII zzgl. Zusatzhilfe) steigt. Die Bedarfe für erforderliche Zusatzhilfen sind damit spürbar gestiegen.

Jahr	Anzahl Pflegekinder gemäß § 33 SGB VIII	Anzahl Hilfefälle gemäß § 33 zzgl. §§ 27 ff. SGB VIII
2019	214 + 23*	232 + 23*
2020	211 + 17*	235 + 17*
2021	202 + 17*	234 + 17*
2022	204 + 15*	246 + 15*
2023	205 + 15*	255 + 15*

*) Kinder, für die Eingliederungshilfe gemäß SGB IX gewährt wird. (Die Beratungspflicht der Pflegefamilien gemäß interner Regelung verbleibt beim Jugendamt oder wird in Amtshilfe geleistet.)

Zusätzliche Hilfen

Um Pflegeverhältnisse zu stärken und Abbrüche zu vermeiden, wurden zusätzliche Hilfen in den Pflegefamilien gewährt. 2023 wurden 50 Zusatzhilfen gewährt.

Der Landkreis unterstützte in Form von aufsuchender Fachberatung, von sozialpädagogischer Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII und in Form eines Erziehungsbeistandes gemäß § 30 SGB VIII. In Einzelfällen wurde der Bedarf gemäß § 35a SGB VIII festgestellt und folglich mit einer Schulbegleitung bzw. mit einer Freizeitassistenz unterstützt. Außerdem wurde in Einzelfällen eine Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII gewährt.

Nach wie vor sehen sich (Pflege-)Eltern mit Themen, wie erhöhtem Medienkonsum, sozialem Rückzug und Vernachlässigung von Freizeitangeboten, konfrontiert. Ebenso weisen die

Zusatzhilfen auf den steigenden, erzieherischen Bedarf der Pflegekinder hin und verdeutlichen die wachsenden Belastungen für Pflegefamilien, denen der Landkreis mit entlastenden und ortsnahen Unterstützungsangeboten begegnet.

Der Fokus des PKD lag besonders in (familiären) Krisenzeiten darauf, Pflegefamilien als Laien in der Erbringung von der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII zu unterstützen, um die Hilfe nicht zu gefährden.

Unterstützung der Pflegeeltern durch Pflegeelternberatung, Entlastung und Supervision

Zu einer guten Betreuung und Stärkung der Pflegefamilien durch Fachkräfte gehören im Landkreis Angebote der Pflegeelternberatung, der Weiterbildung für Pflegeeltern sowie Austauschmöglichkeiten in Pflegeelterngruppen, um die Familien zu stärken.

Ein gut in Anspruch genommenes Entlastungsangebot waren die durch den PKD organisierten und vom Träger Pro Jugend e. V. durchgeführten Ferienfreizeiten für Pflegekinder.

2023 konnte zudem die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in der Umsetzung der Pflegeelternberatung gemäß §§ 37 ff. SGB VIII im Landkreis weiter intensiviert werden. Die offenen Beratungsangebote wurden von den Pflegeeltern leider kaum genutzt. Der PKD hat sich daher mit dem Träger zusammengesetzt und gemeinsam über die Ausgestaltung zukünftiger Unterstützungs- und Beratungsangebote verständigt. So wird es zukünftig keine offenen Beratungsangebote mehr geben, vielmehr nach individuellem Bedarf Beratung gezielt vorgemerkt.

Nach wie vor werden im Rahmen von sogenannten Pflegeeltern-Cafés Möglichkeiten zum Austausch zwischen den Pflegepersonen bei angebotener Kinderbetreuung geschaffen.

Der PKD organisierte zwei Weiterbildungen für bereits tätige Pflegeeltern und -bewerber. Zum Thema „Risikofaktor Sucht“ bildeten sich fünf interessierte Pflegepersonen weiter. Die Veranstaltung mit dem Titel „Herausforderung Pubertät“ wurde von sechs Pflegeeltern teils besucht.

In Anerkennung des herausfordernden Alltags von Pflegefamilien und zum Ausbau seiner Netzwerkarbeit lud der PKD gemeinsam mit den Fachkräften der Träger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH am 26.08.2023 alle Pflegefamilien des Landkreises zum Sommerfest in den Wildpark nach Geising ein. Es konnten 68 Pflegepersonen und 50 Pflegekinder begrüßt werden. Gemeinsam wurden auf einer Fütterungsrunde die Tiere beobachtet, außerdem boten die Fachkräfte des PKD kreative Stationen wie Kinderschminken und Handabdrücke mit Farbe an. Den Pflegeeltern bot sich an diesem Vormittag die Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung.

Beendigung von Hilfen

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden insgesamt 24 Hilfefälle aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Änderung der Hilfeform oder Zuständigkeitswechsel beendet. Zehn Pflegekinder wechselten in eine stationäre Hilfe.

In Einzelfällen kann Vollzeitpflege auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Diese Hilfe wurde in 16 Fällen geleistet. Der erzieherische Bedarf von jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII wurde entweder durch einen ehrenamtlichen Erziehungsbeistand gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII (elf Fälle) oder durch die weiterführende Vollzeitpflege gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII (fünf Fälle) gedeckt. Der Bedarf der weiterführenden Begleitung junger Volljähriger ist hier im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend hoch. In acht Fällen wurde die Hilfe für junge Volljährige mit Erreichung der

Hilfeplanziele eingestellt. Sofern eine Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII ausreichend ist, wird diese als geeignete Hilfe gewährt.

Erziehungsstellen

Sieben Kinder wurden in Erziehungsstellen betreut. Erziehungsstellen sind Pflegefamilien mit einem besonderen pädagogischen Profil, die Kinder mit hohen Erziehungsbedarfen bei sich aufnehmen. Mindestens ein Pflegeelternanteil hat eine pädagogische Ausbildung.

Die Fachberatung wurde durch den Träger Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH von Dresden geleistet.

Der Bedarf eines eigenen Trägers im Landkreis mit der Ausbildung und fachlichen Begleitung von Erziehungsstellen wird gegenwärtig im Rahmen der Fortschreibung des TFPL B besprochen.

Finanzielle Leistungen

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes bei Vollzeitpflege werden in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt.

Seit 2009 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Pauschalbeträge für die Jugendämter in Sachsen rechtsverbindlich und werden jährlich angepasst.

Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen, auffälligem Sozialverhalten oder multiplen Problemlagen können oft nur mit einem erhöhten Erziehungsaufwand durch die Pflegeeltern betreut und erzogen werden. Der Landkreis gewährte insgesamt in 68 Fällen das höhere Erziehungshonorar, davon in 34 Fällen den einfachen Zuschlag, in 17 Fällen den zweifachen Zuschlag und in 17 Fällen (davon sieben Erziehungsstellenkinder) den dreifachen Zuschlag zum Erziehungshonorar.

Schnittstelle Sozialamt (Eingliederungshilfe) und Jugendamt (Pflegekinderdienst)

Im Landkreis leben 23 Pflegekinder mit einem Behinderungsmerkmal in Pflegefamilien, 35 Pflegekindern wurde ein Pflegegrad zuerkannt. Die Prüfung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ist abgeschlossen. Für 15 Kinder werden die Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX über die Eingliederungshilfe finanziert. Die Beratung der Pflegefamilien erfolgt weiterhin durch die Fachkräfte des PKD und die Ausgestaltung im Rahmen des Gesamtförderplanes gemäß § 117 SGB IX, welches in Verantwortung des Sozialamtes liegt.

Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

Nach entsprechender Prüfung wurde im Berichtsjahr 2023 in einem Fall eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Umsetzung des Schutzkonzeptes „Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder“

Der PKD hatte bereits im Jahr 2022 einen Entwurf eines ersten Schutzkonzeptes erarbeitet. Mit dem Schutzkonzept will der Landkreis die Schaffung sicherer Orte für Pflegekinder gewährleisten. Für das Gelingen dieses Ziels wurden entsprechende Leitsätze entwickelt. Das Schutzkonzept enthält Maßnahmen zur Umsetzung der unveräußerlichen Grundrechte junger Menschen in Pflegefamilien auf Schutz, Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertretung sowie Unterstützung und Stärkung. Dies wurde im Jahr 2023 fortlaufend weiterentwickelt.

Der Landkreis will mit dem Schutzkonzept seinem Schutzauftrag nachkommen. Insoweit startet er die Umsetzung des Konzeptes als „Pilotprojekt“. Nachträgliche Bundes- und/oder Landesempfehlungen werden fortlaufend in das Schutzkonzept eingefügt.

Fazit

Der Alltag mit Pflegekindern erfordert von den Pflegeeltern ein hohes Maß an Empathie, Engagement sowie physische und psychische Stabilität. Pflegeeltern leisten dies meist rund um die Uhr. Deshalb ist es wichtig, auch weiterhin pflegeelternentlastende Angebote anzubieten und auszubauen. Aufgrund der Größe des Landkreises und den damit verbundenen Fahrtwegen und -zeiten, ist dabei eine ortsnahe Unterstützungsstruktur für die Pflegeeltern und Pflegekinder im ländlichen Raum das Ziel.

Adoptionsvermittlung

2023 gingen insgesamt elf Anträge von Paaren auf Adoption eines Kindes bei der Adoptionsvermittlung ein. Die Adoptionsvermittlungsstelle führte zwei Vorbereitungskurse für Adoptionswillige durch und konnte alle eingegangenen, vollständigen Anträge hierfür berücksichtigen.

Es konnten neun Paare erfolgreich abgeprüft werden. Drei Paare entschieden sich aufgrund persönlicher Gründe dazu, ihren Antrag nicht länger fortzuführen. Damit standen zum 31.12.2023 im Landkreis 17 abgeprüfte Paare mit Adoptionswunsch zur Vermittlung eines Kindes zur Verfügung. Insgesamt 13 Erstanträge und vier Zweitanträge.

Erstberatungsgespräche zum Verfahren der Eignungsprüfung für die Adoption eines Kindes wurden fortlaufend geführt. Diese Beratungen werden statistisch nicht erfasst, weil sie ergebnisoffen zu gestalten sind.

Insgesamt lebten sechs Kinder zum Jahresende im Rahmen einer Fremdadoption in Adoptionspflege, zwei davon konnten aus einer vorrausgegangenen Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII vermittelt werden. Zwei weitere Kinder wurden im Rahmen einer überregionalen Anfrage aus Leipzig in unseren Zuständigkeitsbereich vermittelt. Bei vier Kindern, welche zum Jahresende gemäß § 33 SGB VIII untergebracht waren, wird die Umwandlung in Adoptionspflege für 2024 vorbereitet und erarbeitet.

Zwei Adoptionsverfahren im Rahmen der Fremdadoption konnten im Jahr 2023 im Landkreis erfolgreich abgeschlossen werden.

Neben der Vermittlung von Kindern in fremde Familien, ist analog der Vorjahre ein Zuwachs im Bereich der Stiefkindadoption festzustellen. Vor der notariellen Einwilligung ist eine Beratung aller Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstelle zwingend vorgeschrieben und zu dokumentieren. Durch diese Beratungen soll u. a. ausgeschlossen werden, dass eine große Anzahl von Anträgen beim Amtsgericht eingereicht werden, welche juristisch keine Aussicht auf Erfolg haben. Dies zeigte sich im Jahr 2023 besonders stark. Aus 31 Beratungsgesprächen gingen lediglich elf ausgestellte Beratungsscheine hervor. Gründe für dieses Ergebnis waren vor allem eine nicht vorliegende Zustimmungsbereitschaft eines Elternteils des Kindes oder das Nichtvorliegen der notwendigen, rechtlichen Bedingungen für eine Adoption.

Insgesamt fünf Verfahren in Hinblick auf die gewünschte Adoption durch den (Ehe)-Partner wurden begonnen.

2023 wurden insgesamt elf Stiefkindadoptionen mit Beschluss des Amtsgerichtes beendet. In zwei Fällen hat das Gericht die Anträge abgelehnt, weil die Mitwirkungspflicht der Familie nicht wahrgenommen wurde bzw. sich die Eltern während des Verfahrens trennten.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Beratung von adoptierten Menschen und Adoptiveltern bezüglich der Herkunft der Angenommenen sowie der Unterstützung bei der Suche nach leiblichen Familien einschließlich der Kontaktaufnahme. Im Rahmen der Herkunftssuche wurden 2023 insgesamt vier neue Fälle eröffnet. Der Beratungsbedarf im Rahmen der Biographiearbeit wandelt sich aktuell deutlich hin zu mehr sozialpädagogischer Begleitung des Prozesses, teilweise über Jahre hinweg. Die Adoptionsvermittler sind bei der Suche nach den biographischen Wurzeln die ersten Ansprechpartner und werden zur Aufarbeitung der Geschehnisse angefragt.

Im Berichtszeitraum wurden Familien, deren Adoptivkind das 16. Lebensjahr erreichte, schriftlich auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes hingewiesen. Dies betraf acht Familien.

Die Umsetzung gemäß § 37c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bei der kindesorientierten Perspektivklärung wird seitens der Referate ASD und Amtsvormundschaften (AVM) im Jugendamt gewährleistet. Danach ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat sich hierzu in allen ASD-Teams und auch im Bereich AVM vorgestellt und Abläufe erläutert. Ab 2024 werden planmäßig interne Verfahren etabliert, damit eine Prüfung der Adoptionsmöglichkeiten in allen Fällen erfolgen kann.

Die Zusammenarbeit der Adoptionsvermittlungsstelle mit anderen Institutionen, wie Schwangerenberatungsstellen, Gerichten usw., hat sich im Berichtsjahr weiter sehr gut entwickelt. So gab es eine jährliche Arbeitstagung mit dem Thema „vertrauliche Geburt“. Darüber hinaus fanden 2023 mehrere Vernetzungstreffen mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Gerichten statt. Insbesondere mit dem Gerichtsstandort in Pirna wurden Möglichkeiten besprochen, wie bürokratische Vorgänge für Antragsteller vereinfacht werden können.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle nutzen zudem bestehende Möglichkeiten des Fachaustausches mit anderen Adoptionsvermittlern und Fortbildungsangebote zur Kompetenzerweiterung. Hierzu zählen u. a. die halbjährlich stattfindenden, regionalen und überregionalen Arbeitskreise.

Insgesamt ist festzustellen, dass Adoptionsverfahren, gleich ob Fremdadoption oder Stiefkindadoption, immer häufiger aus juristischen Gründen herausfordernder werden. Neben immer komplexeren Lebensbiographien kommt es zudem öfter zu Schnittstellen mit anderen Nationalitäten. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Sachsen regelmäßig nötig.

Ausblick auf die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Auch die kommenden Jahre werden von den Veränderungen im Gebiet der Adoption geprägt sein. Die Zahlen informeller und formeller Beratungen bei Stiefkindadoption hat in den letzten Jahren zugenommen. Ein Trend, der sich auch deutschlandweit zeigt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ist in diesem Bereich ein erheblich höherer Arbeitsaufwand festzustellen und weiterhin zu erwarten.

Darüber hinaus wurde die Nachbegleitung der Adoption durch die Adoptionsvermittlungsstellen gesetzlich verankert. So ist vorgesehen, dass regelmäßig Kontakt auch nach dem Ausspruch der Adoption zu den Adoptivfamilien aufzunehmen ist. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zum bisherigen Verfahren dar, weil es aktuell lediglich eine Beratungspflicht in der Komm-Struktur gab. Künftig wird diese Beratung durch eine regelmäßige aktive Kontaktaufnahme seitens der Adoptionsvermittlungsstelle zu den Adoptiveltern erweitert. Es kommt damit auf die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle eine noch stärker ausgeprägte Lotsenfunktion im Prozess hinzu. Hierfür sollen weiterführende Netzwerke entwickelt und ausgebaut werden.

4. Unterhalt

Beratung und Unterstützung gemäß § 52a SGB VIII

Gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII haben Alleinerziehende sowie junge Volljährige (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Darüber hinaus besteht gemäß § 52a SGB VIII für Mütter, die nicht verheiratet sind, ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft sowie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des minderjährigen Kindes. Die entsprechenden Leistungen umfassen die persönliche Beratung sowie die empfehlende Berechnung der bestehenden Unterhaltsansprüche.

Die Anzahl der Beratungsfälle ist im Jahr 2023 wieder leicht angestiegen.

2019	2020	2021	2022	2023
897	849	838	824	843

Dabei fand in 761 Fällen eine Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und in 82 Fällen eine Beratung von jungen Volljährigen statt.

Neben dem leichten Anstieg der Beratungsfälle ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltsberechnungen immer komplexer werden, vor allem dann, wenn ein Elternteil selbstständig tätig ist und/oder die Elternteile die Kinder im Wechselmodell betreuen.

Tätigkeit als Beistand und Beistandschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Das Jugendamt wird gemäß § 55 Abs. 1 SGB VIII Vormund, Pfleger und Beistand in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Fällen.

Das Jugendamt überträgt gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII einzelnen seiner Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben eines Beistandes, welcher damit in Unterhaltsangelegenheiten zum gesetzlichen Vertreter des Kindes wird. Die elterliche Sorge wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Innerhalb der Organisation im Jugendamt nimmt der Beistand eine Sonderstellung ein. Aufgrund der bestehenden Weisungsfreiheit obliegt allein ihm die Entscheidung darüber, ob er die Unterhaltsthematik im Rahmen einer Beratung gemäß § 18 SGB VIII bzw. nach entsprechender Antragsstellung durch den alleinerziehenden Elternteil, als gesetzlicher Vertreter des Kindes, bearbeitet. Oftmals gehen einer Beistandschaft zahlreiche Beratungsgespräche voraus.

2023 ist die Zahl der Beistandschaften im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gesunken.

2019	2020	2021	2022	2023
1.794	1.732	1.637	1.646	1.611

Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII

Im Referat Unterhalt wird das Sorgerechtsregister für alle nichtehelich geborenen Kinder, welche ihren Geburtsort im Landkreis haben, geführt. Es wurden im Jahr 2023 insgesamt 710 Sorgerechtersklärungen beurkundet. Hiervon wurde in 687 Fällen das gemeinsame Sorgerecht,

in acht Fällen das alleinige Sorgerecht der Mutter und in 15 Fällen das alleinige Sorgerecht des Vaters beurkundet.

Hinzu kommen 742 Urkunden, wie z. B. Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Kindesmutter, Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen etc., sowie 665 Negativbescheinigungen, welche als Nachweis für das alleinige Sorgerecht dienen.

Bewilligung von Leistungen gemäß dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Gemäß dem Artikel 1, § 1 der 5. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2022 kam es zum 01.01.2023 zu einer Erhöhung der Mindestunterhaltssätze gemäß des § 1612a Abs. 1 BGB, was unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Unterhaltsvorschussleistungen hatte.

Anhand der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen dargestellt.

	2019 (01.07.-31.12.)	2020	2021	2022	2023
1. Altersstufe (0 – 5 Jahre)	150 €	165 €	174 €	177 €	187 €
2. Altersstufe (6 – 11 Jahre)	202 €	220 €	232 €	236€	252 €
3. Altersstufe (12 – 17 Jahre)	272 €	293 €	309 €	314 €	338 €

Im Jahr 2023 wurden 981 Neuanträge gestellt, was einem monatlichen Durchschnitt von rund 82 Fällen entspricht.

Rückgriff bei der unterhaltspflichtigen Person (Rückgriffquote)

Aufgrund des Anstieges des Auszahlungsbetrages ist die Rückholquote im Jahr 2023 leicht gesunken. Zum 31.12.2023 lag sie bei 14,78 %, obwohl mehr Einnahmen zu verzeichnen sind. Die Einnahmen gemäß § 7 des UhVorschG lagen bei 1.293.978,40 € und damit ca. 20.000 € höher als im Vorjahr. Der Anteil des Landkreises lag bei 776.387,04 €, was 60 % der Einnahmen entspricht.

Die Entwicklung der Rückholquote bildet sich wie folgt ab:

	2019	2020*	2021*	2022*	2023*
Auszahlungen	7.548.403 €	7.721.735 €	8.001.183 €	8.044.984 €	9.017.129 €
Einzahlungen	753.678 €	1.052.413 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.051 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.292.982 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)	1.294.090 € (ausschließl. § 7 UhVorschG)
Gesamtrückholquote	9,98 %	13,98 %	16,17 %	16,50 %	14,78 %

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss

Statistikangaben des Bereiches Unterhalt

	2019	2020	2021	2022	2023
Beistandschaften	1.794	1.732	1.637	1.646	1.611
Urkunden insgesamt ohne Sorgerecht	854	743	754	843	742
Sorgebeurkundungen	931	829	820	797	710
Negativbescheinigungen	805	723	726	661	665
laufende UhVorschG-Akten	3.176	2.827	2.920	2.890	3.053*
UhVorschG-Akten mit Rückforderung	6.446	5.863	5.955	6.181	6174

* Zum Stichtag 31.12.2023 wurden in 2.712 Fällen Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt. Hiervon war in 2.447 Fällen der betreuende Elternteil weiblich und in 265 Fällen männlich. Die Differenz bezieht sich auf Anträge, die noch nicht bewilligt und Auszahlungen, z. B. bei fehlender Mitwirkung, vorläufig gesperrt wurden.

5. Amtsvormundschaften

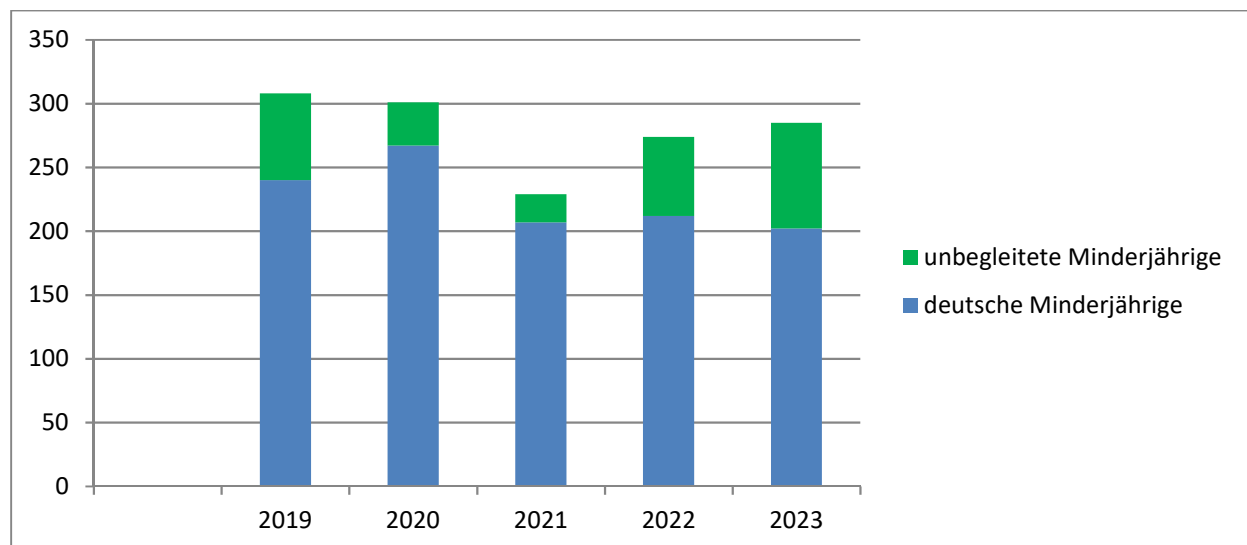
Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften gemäß §§ 55, 56 SGB VIII

Im Rahmen der Vormundschaftsreform konnte zum 01.03.2023 eine Koordinierungsstelle im Referat AVM eingerichtet werden. Diese prüft in Betracht kommende Personen, welche als ehrenamtliche Vormünder geeignet sein könnten. Dabei hat sich herausgestellt, dass dafür vorwiegend Personen im näheren Umfeld des Mündels, insbesondere Pflegeeltern und nähere Verwandte, eignen.

Bereich	2019	2020	2021	2022	2023
bestellte AVM	204	185	146	190	211
gesetzliche AVM	21	18	14	16	11
bestellte Amtspflegschaft	83	98	69	68	63
gesamt	308	301	229	274	285

Die Auswertung der Fallzahlen zeigt eine Steigerung der bearbeiteten Fälle im Bereich AVM im Vergleich zum Vorjahr.

Der Zuwachs begründet sich u. a. anhand der zunehmenden Anzahl an zu betreuenden umA.



Die Fallzahlen von deutschen Minderjährigen blieb im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Fälle durch vielschichtige Problemlagen der Mündel ist der Bearbeitungsaufwand für die Amtsvormünder erheblich gestiegen. Die Bedarfe der Mündel verschieben sich dabei aus unterschiedlichen Kausalitäten, wie Substanzmissbrauch in der Schwangerschaft, Traumatisierung, fehlende Förderung etc.

Nach wie vor weist jede Vormundschaft einen erhöhten bürokratischen Aufwand auf. Dieser hat sich aufgrund der Vormundschaftsreform und der zusätzlich geforderten Zuarbeiten seitens des Familiengerichtes noch einmal verstärkt. Dies zeichnet sich neben dem Tagesgeschäft, der Dokumentation, der Wahrnehmung von monatlichen Mündelkontakten, Hilfeplänen, Gerichtsterminen sowie außerplanmäßigen Terminen wie Krisengesprächen und den damit verbunden teilweise weiten Anfahrtswegen und organisatorischen Aufwänden als die

Hauptaufgaben eines Vormundes ab. Hinzu kommen aufwendige Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Feststellung von Schwerbehinderung, Sonderbeschulungen und der Klärung von Erbschaftsangelegenheiten.

Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Die JGH arbeitet seit vielen Jahren sozialräumlich orientiert und pflegt eine langjährige Zusammenarbeit mit den Partnern der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Amts- sowie Landgerichten im Zuständigkeitsbereich.

Folgende ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) haben sich im Landkreis in Kooperation mit freien Trägern etabliert und wurden auch in 2023 intensiv in Anspruch genommen:

	2019 (Fälle)	2020 (Fälle)	2021 (Fälle)	2022 (Fälle)	2023 (Fälle)
Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutm., Entschuldigung	129 (nur TOA)	336	324	437	68** 396***
Antiaggressionskurs „Fallschirm“	106 Teilnehmende	156 Teilnehmende	44* Teilnehmende	82 Teilnehmende	102 Teilnehmende
Jugendprojekt T-TRIS	44	94	85	69	70
Verkehrskurs	35 Teilnehmende	41 Teilnehmende	56 Teilnehmende	84 Teilnehmende	50 Teilnehmende
Sozialer Trainingskurs Motivationskurs „Stand up“	53 Teilnehmende	39 Teilnehmende	35 Teilnehmende	37 Teilnehmende	35 Teilnehmende
Projekt „JuPro“ Ableisten von Stunden mit sozial-päd. Begleitung	8 Teilnehmende	8 Teilnehmende	0 Teilnehmende	0 Teilnehmende	8 Teilnehmende
Zusammenarbeit mit der Suchtberatung	131	188	140	165	129
Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung	2	9	5	5	8
Arbeits-/Ausbildungsweisung					63
Betreuungsweisung			8	8	5
Unterbringung im Heim oder Therapieeinrichtung	8	13	15	26	44
Buchprojekt, Aufsätze und Plakate	33 Ausarbeitungen	36 Ausarbeitungen	33 Ausarbeitungen	29 Ausarbeitungen	40 Ausarbeitungen
Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden	579	518	330	496	318

*) geringe TN-Zahl aufgrund Umstrukturierung des Projektes

**) Teilnehmer am Täter-Opfer-Ausgleich

***) Teilnehmer außerhalb Täter-Opfer-Ausgleich

Die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern sind am gesamten Verfahrensablauf Beteiligte und werden beraten, begleitet sowie unterstützt. Sie können so ihre Mitwirkungsrechte ausüben. Die Fallzahlen der letzten fünf Jahre bilden sich wie folgt ab:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
gesamte Fallzahlen	3.045	3.123	2.821	2.762	3.022
davon Neueingänge	-	2.150	2.077	1.965	2.433
unter 14 Jahre	345	359	266	318	464
14 – 17 Jahre	1.669	1.592	1.494	1.500	1.646
18 – 20 Jahre	1.031	1.178	1.057	942	906
über 21	-	-	4	2	6

Die Fallzahlen sind 2023 wieder auf dem Niveau wie von 2019 und gegenüber 2022 um 260 Fälle gestiegen. Im Bereich der Kinderdelinquenz sind die gestiegenen Fallzahlen auf das verstärkte Hinzuziehen der JGH zu den Anhörungen bei der Polizei zurückzuführen. Aufgabe der JGH ist dabei vor allem die Prävention, die Aufklärung sowie die Beratung der Familien.

Seit mehreren Jahren wird die „Sofortreaktion“ im Anschluss an die polizeiliche Anhörung strafunmündiger Kinder bzw. nach der Beschuldigtenvernehmung vom Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt.

	2019	2020	2021	2022	2023
Sofortreaktion	1.031	969	749	873	1.069

2023 konnten nach Erfüllung der vereinbarten erzieherischen Maßnahmen 66,19 % der Verfahren zur Einstellung gebracht werden. Das sind 10 % mehr als im Jahr zuvor.

Die größte Herausforderung waren in 2023 die unerlaubten Einreisen von jugendlichen und heranwachsenden Ausländern ohne festen Wohnsitz in Deutschland sowie Ausländern mit Wohnsitz in anderen Städten und Landkreisen in Deutschland und damit im Zusammenhang stehende Straftaten, wie Schleusungen, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße gegen das Asylbewerber- und Ausländergesetz und das Waffengesetz (132 Fälle).

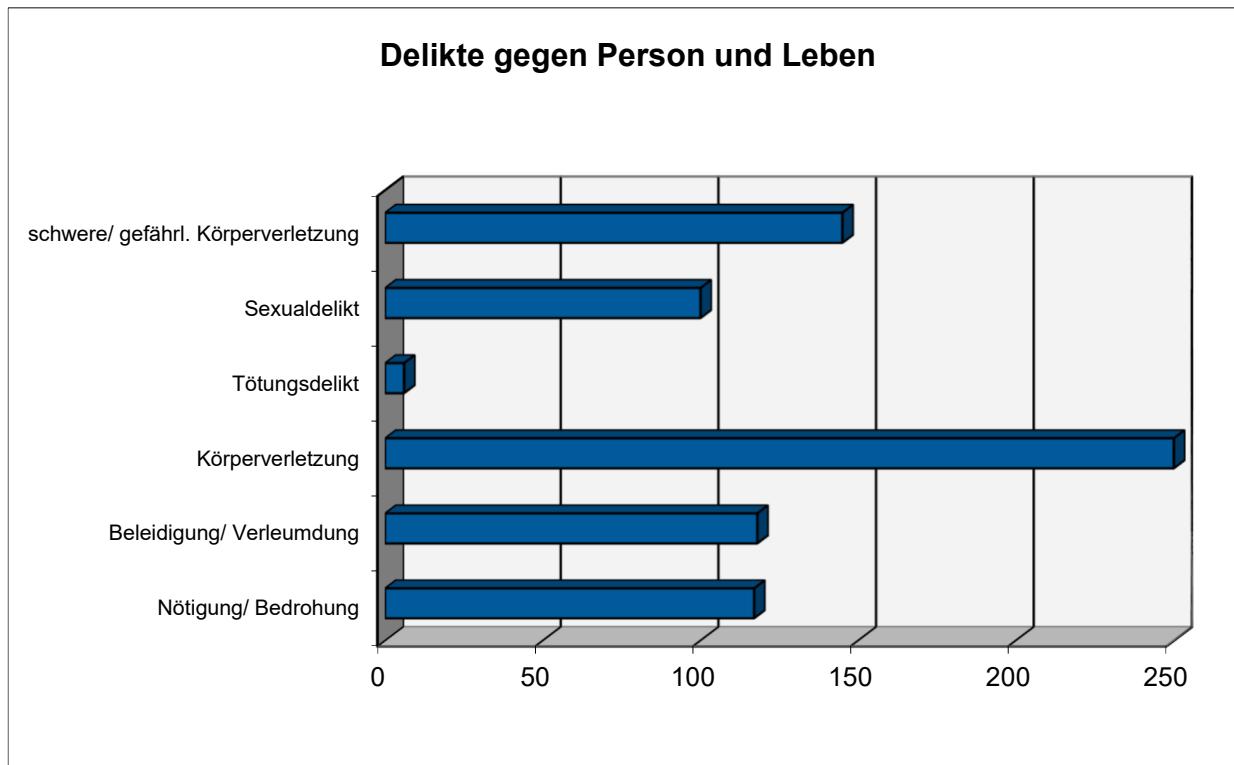
Art der Delikte	2022					ges.	2023					AU* AH**	ges.
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		
Eigentumsdelikte gesamt	387	113	296	266	140	1.202	427	192	211	244	133	45	1.252
davon Raub/schwerer Raub	9	1	4	7	2	23	8	4	12	5	2	4	35
davon einfacher Diebstahl und Ladendiebstahl	149	40	110	117	53	469	160	70	71	116	46	9	472
davon Sachbeschädigung	86	33	72	49	31	271	107	41	49	50	35	9	291
Delikte gegen Person und Leben gesamt	190	40	126	144	82	582	263	81	145	144	97	6	736
davon Körperverletzung	62	8	47	45	22	184	81	29	57	41	39	3	250
davon schwere/gefährliche Körperverletzung	28	4	15	35	17	99	36	20	35	8	3	3	145

Art der Delikte	2022					ges.	2023					AU* AH**	ges.
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		
davon Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	27	7	30	32	20	116	32	9	19	23	17	0	100
Verstoß gegen das BtMG	137	46	87	201	178	649	118	40	59	161	136	5	519
davon Besitz und Erwerb von Betäubungsmitteln	100	39	68	148	135	490	93	29	47	130	99	4	402
Verkehrsdelikte	54	31	47	42	37	211	52	38	53	46	38	20	247
davon Fahren o. Fahrerlaubnis	9	11	14	15	21	70	17	18	18	19	19	14	105
Staat und Ordnung	13	7	5	9	1	35	17	3	5	9	2	1	37
davon Widerstandshandlungen	8	4	4	6	1	23	8	0	4	4	0	1	17
sonstige Delikte	148	38	91	99	112	488	176	46	120	143	66	107	658
davon Verstoß gegen das Schulgesetz	64	2	31	33	15	145	101	7	72	76	28	1	285
davon Waffen/Sprengstoffgesetz	25	10	18	21	29	103	28	19	23	32	18	10	130
davon Verstoß gegen das Asylbewerber- und Ausländergesetz	1	0	21	5	46	73	5	4	7	4	4	56	80
davon Schleusung und Menschenhandel	0	0	3	0	3	6	0	0	0	0	0	35	35

*) ausl. jg. Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland haben

***) deutsche und ausl. jg. Menschen mit Wohnsitz in Deutschland, für die Amtshilfe geleistet wurde

Besonders deutlich ist eine Zunahme von Körperverletzungsdelikten in allen Sozialräumen. Bei den Körperverletzungen ist ein Anstieg um 36 % und bei schweren sowie gefährlichen Körperverletzungen um 46 % zu verzeichnen. Jugendliche sind immer weniger in der Lage, Konflikte gewaltfrei zu lösen. In den letzten Jahren wurden in den Projekten „Fallschirm“ und „T-TRIS“ viel Einzelfallhilfe und Arbeit im Bezugssystem geleistet, aktuell zeigt sich ein erhöhter Bedarf an entsprechenden sozialpädagogischen Gruppenprojekten mit Gleichaltrigen.



Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit der JGH waren die Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen die Schulpflicht. Die Anzahl der Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmal verdoppelt. 50 % der insgesamten Fälle betrafen Oberschüler, 24 % berufsschulpflichtige Jugendliche und 19 % Förderschüler. Im August 2023 wurde mit der Bußgeldstelle, dem Amt für Bildung und ÖPNV, dem ASD und der JGH eine gemeinsame Verfahrensweise abgestimmt. Damit wurde der im September 2020 begonnene Fachaustausch fortgeführt. Ziel soll es sein, mit unterstützenden erzieherischen Maßnahmen einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen. Besonders schwierig stellte sich die Lage bei den 14 – 16-jährigen schulpflichtigen Jugendlichen dar, weil die vorhandenen Jugendberufshilfeprojekte im Landkreis erst ab 16 Jahren aufnehmen können. Hier hat das Projekt „Stand up“ der IGS gGmbH sehr unterstützt und Lösungen mitgetragen.

Bedarfsgerechte Angebote sowie Vernetzung von Akteuren

2023 fanden erneut Trägergespräche sowie Jahresgespräche und ein regulärer Austausch mit Fachkräften der ambulanten Maßnahmen der JGH statt. Eine gute Zusammenarbeit mit den Beteiligten anderer Professionen ist in den komplexen Problemlagen Jugendlicher eine wichtige Grundlage, um wirksame Unterstützung anbieten zu können.

Insgesamt muss man feststellen, dass die Hemmschwelle zur Kriminalität gesunken ist. Das Einhalten von Regeln, das Akzeptieren von Grenzen und gegenseitiger respektvoller Umgang werden von den Jugendlichen immer häufiger in Frage gestellt.

Die Zahl der Jugendlichen mit kognitiven und seelischen Einschränkungen nimmt zu. Diese Jugendlichen und Heranwachsenden bedürfen adäquater therapeutischer Angebote und stationärer Unterbringungsmöglichkeiten, aber auch ambulanter Angebote, vor allem im sexualpädagogischen Bereich. Die Fälle notwendiger Unterbringung in Heim- und Therapieeinrichtungen steigt seit 2021 stetig an. Die JGH ist hier auf das Vorhandensein entsprechender Angebote und die Unterstützung aller Beteiligten angewiesen.

Das Gleiche gilt in vielen Fällen von Schulverweigerung. Hier gestaltet sich die Zusammenarbeit noch nicht so zufriedenstellend. Oft stellt sich bei der Prüfung der Fälle durch die JGH heraus, dass psychische und seelische Erkrankungen bei den Jugendlichen vorliegen.

Im Jahr 2023 ging der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) „Brücken Bauen“ der Diakonie Pirna e. V. als Baustein des T-TRIS-Gesamtkonzeptes an den Start und führte 33 TOA durch. Nach der Erprobungsphase und der im Jahr 2024 durchgeführten Trägergespräche muss diese Bausteinerweiterung konzeptionell und finanziell angepasst werden.

Nicht abschätzbar ist, wie sich zukünftig die Einreise von Ausländern nach Deutschland gestaltet und wie die Strafverfolgungsbehörden darauf reagieren werden. Die JGH ist bemüht, weiterhin allen jungen Menschen, die im Landkreis leben oder aufgegriffen werden, im Falle eines Strafverfahrens die benötigte erzieherische Betreuung und Unterstützung anzubieten.

In der Zusammenarbeit mit dem ASD und dem Projekt „Fallschirm“, bei dem auch Kinder unter 14 Jahren zur Verhaltens- und Kompetenzentwicklung angebunden sind, wird zukünftig auch wieder ein Gruppenangebot konzipiert werden.

Das Gruppenangebot im Projekt „JuPro“ wurde im Jahr 2023 durchgeführt und soll wieder fester Bestandteil der ambulanten Maßnahmen sein.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die WJH prüft die Zuständigkeit und Kostenerstattung nach Antragstellung gem. den §§ 86 – 88a SGB VIII unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechungen.

2023 wurden insgesamt 35 Jugendhilfefälle an andere Jugend- oder Sozialhilfeträger abgegeben und 37 Fälle von Leistungsträgern übernommen. Diese Kostenerstattung wird gemäß §§ 89 – 89h SGB VIII geprüft. Dabei sind nicht alle Kostenerstattungsfälle der WJH beim ASD oder PKD des hiesigen Jugendamtes anhängig.

243 Kostenerstattungsverfahren waren in 2023 zu verzeichnen. In 113 Verfahren ging es um die Erstattung an andere Sozialleistungsträger und in 130 Fällen um die Erstattung von anderen Sozialleistungsträgern.

Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich, zzgl. Vollzeitpflege

Stationäre Hilfen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII

Bei Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt die Bedarfsdeckung des notwendigen Unterhaltes des jungen Menschen durch die Übernahme des täglichen Basisentgelts. Die nicht mit dem Entgelt abgedeckte Leistungen werden gemäß der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Beihilfen des entsprechenden örtlichen Trägers gezahlt.

Die Kosten die aufgeführten Hilfen bilden sich wie folgt ab:

Ausgaben	2019	2020*	2021*	2022*	2023*
§ 13 Abs. 3	211.648 €	235.831 €	265.205 €	308.921 €	246.652 €
§ 19	1.049.896 €	1.224.093 €	1.269.202 €	1.342.109 €	1.809.651 €
§ 34	13.093.322 €	14.221.902 €	16.197.483 €	17.888.068 €	18.027.745 €
§ 35	4.459 €	40.537 €	3.176 €	29.993 €	132.823 €
§ 35a stat.	2.646.737 €	2.946.024 €	3.214.841 €	3.110.816 €	3.309.753 €
§ 41/34	542.617 €	375.259 €	830.262 €	1.532.299 €	1.673.856 €
§ 42	346.373 €	252.642 €	232.588 €	424.896 €	725.379 €
Summe	17.895.052 €	19.296.289 €	22.012.756 €	24.637.103 €	25.925.859 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Die Eltern und jungen Menschen werden zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt zu Hilfebeginn. Grundlage bildet das Einkommen zum Vorjahr. Sollte sich dieses im laufenden Jahr erheblich vom Vorjahr unterscheiden, erfolgt eine Neuberechnung. Bei Hilfen gemäß § 19 SGB VIII erfolgt die Heranziehung des jungen Menschen selbst und des anderen Elternteils zu den Kosten.

Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung erstattet werden. Dazu zählen z. B. Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Kosten für Haushaltshilfen der Krankenkassen und der Rentenversicherung.

Zahlt das kindergeldberechtigte Elternteil das festgesetzte Kindergeld nachweislich nicht beim Landkreis als Kostenbeitrag ein, wird das Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für

Arbeit an den Landkreis erstattet. Bevor dieser Nachweis über die Nichtzahlung vom hiesigen Landkreis erbracht werden kann, sind mindestens zwei Monate vergangen. Häufig bleibt der Betrag bei den Eltern als Schulden bestehen und es ist Aufgabe der Kreiskasse, diese Beträge beizutreiben.

Stationäre Hilfen gemäß § 33 SGB VIII

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Zahlung des monatlichen Pflegegeldes bei der Pflegeperson. Die Höhe des monatlichen Betrages wird auf der Grundlage des Beschlusses des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 14.10.2014 gezahlt.

Ab Januar 2023 galten die am 20.09.2022, aktualisiert am 02.02.2023, vom Deutschen Verein veröffentlichten und am 17.03.2022 vom Landesjugendamt Sachsen bestätigten monatlichen Pauschalbeträge. Der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung bei den materiellen Aufwendungen betrug insgesamt 142,94 €.

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/ Erziehung
0 – 6 Jahre	639,00 €	275,00 €
6 – 12 Jahre	783,00 €	275,00 €
12 – 18 Jahre	919,00 €	275,00 €

Bei Kindern, die besonderen Erziehungsaufwand bedürfen, wird der Betrag der Kosten der Erziehung verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht.

Bei der Betreuung durch in gerader Linie mit dem Kind verwandten Personen wird nach den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden geprüft, ob die Pflegeperson zum Unterhalt herangezogen werden kann. Nicht im Pflegegeld enthaltene Beihilfen werden bei Anspruch auf Jugendhilfe gemäß § 33 SGB VIII gezahlt. Zudem erfolgt die Übernahme der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII, der Beiträge zur Betreuung in Kita-Einrichtungen und Hort sowie der Zusatzleistungen, z. B. gemäß der §§ 30, 31 oder 35a SGB VIII. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgt außerdem die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Kostenheranziehung erfolgt analog der anderen stationären Hilfen.

Teilstationäre Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Gemäß § 32 SGB VIII erfolgt die Bedarfsdeckung des notwendigen Unterhaltes des jungen Menschen durch die Übernahme des Basisentgeltes an allen Arbeitstagen. Nicht mit dem Basisentgelt abgedeckte Leistungen werden gemäß der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen und Beihilfen des entsprechenden örtlichen Trägers gezahlt.

Ausgaben	2019	2020*	2021*	2022*	2023*
§ 32	1.281.202 €	1.265.768 €	1.585.359 €	1.495.412 €	1.434.231 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

Der mit dem jungen Menschen im Haushalt lebende Elternteil wird zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. Die Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt analog der stationären Hilfen. Leistungen von Dritten können zur Deckung der Kosten der Unterbringung nicht vereinnahmt werden.

Ambulante Hilfen gemäß §§ 16, 18, 20, 28, 30, 31, 35a, 41/30, 41a SGB VIII

Die Finanzierung der ambulanten Hilfen erfolgt i. H. d. monatlich tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden, außer gemäß § 28 SGB VIII, welche vom ASD beauftragt werden.

Ausgaben	2019	2020*	2021*	2022*	2023*
§§ 16, 18, 20	68.806 €	44.880 €	36.182 €	52.892 €	56.813 €
§ 28**	695.626 €	1.110.427 €	1.113.361 €	1.149.523 €	1.257.274 €
§ 30	308.052 €	357.382 €	442.379 €	490.366 €	416.232 €
§ 31	2.880.729 €	3.181.778 €	3.439.620 €	3.304.582 €	3.525.767 €
§ 35a (amb.)	928.785 €	755.353 €	1.030.427 €	1.310.236 €	1.425.605 €
§§ 41/30, 41a	53.684 €	91.304 €	115.386 €	111.723 €	155.733 €

*) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

***) § 28 SGB VIII ist eine ambulante Hilfeart im Rahmen der Beratungsleistung

Im ambulanten Bereich werden keine Kosten zur Deckung der Ausgaben herangezogen. Auch Leistungen Dritter können nicht vereinnahmt werden.

Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen

2023 wurden Zuschüsse i. H. v. 2.245,00 € in Form von Ferienmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII für 34 Kinder und Jugendliche auf Antrag gewährt. In jedem Fall werden das Einkommen der Eltern, die Inanspruchnahme anderer Kostenträger sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an den Maßnahmen geprüft.

	2019	2020	2021	2022	2023
Fälle	63	33	4	11	34
Kosten	5.716,75 €	2.422,50 €	412,50 €	875,00 €	2.245,00 €

Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII und Verfahren gemäß §§ 78a – e SGB VIII

Im Rahmen ambulanter Dienste und Leistungen der freien Jugendhilfe, welche der Landkreis in Anspruch nimmt, werden Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten geschlossen. Der Fachleistungsstundensatz wird auf der Grundlage der durch das Jugendamt bereitgestellten aktuellen Kalkulationsunterlagen mit dem Träger der freien Jugendhilfe verhandelt. Einen erforderlichen Bestandteil stellt ebenfalls die mit dem ASD abgestimmte Leistungsbeschreibung dar.

In Einzelfällen werden auch mit Trägern außerhalb des Landkreises Vereinbarungen geschlossen, wenn der Landkreis entsprechende Leistungen des Trägers in Anspruch nimmt und diese mit dem für sie zuständigen Jugendhilfeträger nicht verhandelt wurden.

Kostensatzverhandlungen für den stationären Bereich gemäß § 78b SGB VIII werden grundsätzlich für die Zukunft auf der Grundlage der Gegebenheiten des Trägers und Leistungsangebotes geschlossen. Maßgeblich ist hierbei die eingereichte Kalkulation mit entsprechender Personalliste sowie die Leistungsbeschreibung des Angebotes. Die Beschlüsse der Kommission gemäß § 78e SGB VIII finden hierbei Anwendung.

Im Rahmen der Kostensatzverhandlung ist eine Leistungs- sowie Qualitätsentwicklungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen dabei immer im Fokus.

Bearbeitung der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Im Rahmen der Hilfestellung werden im Regelfall die anfallenden Kosten nach der Zahlung durch das Jugendamt gemäß § 89d SGB vom Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erstattet.

2023 wurden alle Aufwendungen bis einschließlich 2022 durch das Jugendamt Pirna abgerechnet.

	2019	2020**	2021**	2022**	2023**
Fälle	89	62*	79*	237*	410
Kosten	2.179.742 €	1.788.861 €	1.669.503 €	1.683.508 €	5.494.874 €
erstattet	2.350.744 €	450.632 €	3.361.100 €	779.649 €	2.485.560 €

*) Belegung ASD nur AZ keine Aktionen gezählt

***) vorauss. Ergebnis vor dem Jahresabschluss, demnach Abweichungen zum Vorjahresbericht möglich

VII Ausblick

Die Umsetzung gesetzlicher Änderungen und angeschobener Prozesse wird alle Referate des Jugendamtes im Jahr 2024 weiter begleiten.

Insbesondere das KJSG betrifft viele Bereiche und wird sich in standortübergreifenden Fachteams, der Etablierung einer Verfahrenslösung, konzeptioneller Entwicklungen, wie der begleitenden Elternschaft sowie der Verselbständigung von Jugendlichen, der Fokussierung auf Beteiligung und der Weiterarbeit am Schutzkonzept im PKD widerspiegeln. Ergebnisse aus stattgefundenen Fachtagen und Austauschrunden sollen sich in der Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft wiederfinden und in die Erarbeitung des TFPL B eingebunden werden.

Weiterhin werden für das Jugendamt die Öffentlichkeits- und Pressearbeit eine große Rolle spielen, um die weitreichenden Themen des Amtes stärker zu vermitteln und auch auf wichtige Anliegen aufmerksam zu machen. Hierzu sei insbesondere die Eröffnung der Werbekampagne im PKD in 2024 erwähnt, mit dem Ziel der Sensibilisierung der Gesellschaft und der Gewinnung weiterer Pflegeeltern. Für das Folgejahr soll die Homepage der Adoptionsvermittlungsstelle weiterentwickelt und mit Printmedien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Adoption erstellt werden.

Vorgesehen sind die weiteren Umsetzungsschritte für die Fortschreibung des TFPL A der Leistungen gemäß §§ 11 – 14, 16 SGB VIII. Dies betrifft die Maßnahmen im landkreisfinanzierten Grundangebot sowie die Projektstandorte der Schulsozialarbeit. Der Prozess der JHPL wird seinen Abschluss mit den entsprechenden Beschlüssen zur Maßnahmeplanung in Auswertung der Bedarfe finden. Maßgeblich ist hier auch die angedachte Novellierung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsens.

Für eine gute fachliche Zusammen- und Netzwerkarbeit ist das Jugendamt weiterhin an Austauschformaten und Arbeitsgemeinschaften interessiert. Konkret geplant sind umA-Trägerrunden, um spezielle Bedarfslagen zu besprechen. Die JGH wird in den kommenden Jahren stärker mit den Schulen kooperieren. Aufgrund der Änderung des Cannabisgesetzes steht die Zusammenarbeit mit den Suchtberatungsstellen, der Polizei, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft im Fokus. Auch die behördenübergreifende Kooperation PiT SOE zielt auf die Erreichung eines Meilensteins ab, mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der PiT-Schulbefragung in 2024.

Personelle und fachliche Erweiterungen im Jugendamt sind im Rahmen des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung Sachsen“ mit dem Beginn von vier Sprachmentorinnen zum 2. Quartal 2024 vorgesehen. Durch das Landesprogramm können erstmalig alle Kita-Einrichtungen und KTPP des Landkreises von diesem Unterstützungsangebot profitieren.

Finanztechnische Entwicklungen begleiten das Jugendamt stetig. 2024 wird die interne VwV zur Finanzierung von ambulanten Fachleistungsstunden (Fachleistungsstundenmodell) im Landkreis umgesetzt. Dadurch werden entsprechende Neuverhandlungen mit allen freien und privaten Trägern von ambulanten Hilfen, die ihren Hauptsitz oder ihr Büro im Landkreis innehaben, weitergeführt.

Mit einer weiteren Anpassung ändert sich die Höhe des Mindestunterhaltes, was automatisch eine nächste Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge zur Folge hat. Laut der Düsseldorfer Tabelle werden die Selbstbehaltssätze der unterhaltspflichtigen Elternteile angehoben, was finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis haben wird. Auch treten 2024 die Änderungen zum SächsVwVG in Kraft. Damit wird gemäß § 17b SächsVwVG eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit geschaffen, indem privatrechtliche Forderungen zukünftig auch öffentlich-rechtlich vollstreckt werden können.